



Mitwirkend: Oberrichter Roland Schmid, Präsident, Oberrichterin Ruth Bantli Keller, Handelsrichter Thomas Steinebrunner, Handelsrichter Martin Fischer und Handelsrichter Christian Zuber sowie Gerichtsschreiber Jan Busslinger

## Urteil vom 27. September 2019

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Kläger

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_,

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ [BANK] AG,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y2. \_\_\_\_\_

betreffend **Forderung**

**Rechtsbegehren:**

(act. 1 S. 2)

- " 1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger EUR 28'001'783.50 zu bezahlen, zzgl. 5% Zinsen seit dem 25. April 2017.
2. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger USD 6'135'525.27 zu bezahlen, zzgl. 5% Zinsen seit dem 25. April 2017.
3. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger JPY 6'357'307.00 zu bezahlen, zzgl. 5% Zinsen seit dem 25. April 2017.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

**Übersicht**

Sachverhalt und Verfahren .....	3
A. Sachverhalt .....	3
a. Parteien .....	3
b. Unbestrittener Sachverhalt und Prozessgegenstand .....	3
c. Parteistandpunkte .....	8
B. Prozessverlauf .....	9
Erwägungen .....	11
1. Formelles .....	11
1.1. Zuständigkeit .....	11
1.1.1. Internationale Zuständigkeit .....	11
1.1.2. Örtliche Zuständigkeit .....	12
1.1.3. Sachliche Zuständigkeit .....	12
1.2. Weitere Prozessvoraussetzungen .....	12
1.3. Zwischenfazit .....	12
2. Materielles .....	12
2.1. Erfüllungsanspruch aus der Transaktion vom 19. Dezember 2008 .....	13
2.2. Erfüllungsanspruch aus Kreditrückzahlungen und -verrechnungen .....	16
2.3. Anspruch auf Schadenersatz aus Zinszahlungen .....	60
2.4. Eventualiter: Anspruch auf Schadenersatz aus Anlageberatung .....	68
2.5. Ergebnis .....	70
3. Kosten- und Entschädigungsfolgen .....	70
3.1. Streitwert .....	70
3.2. Gerichtskosten .....	71
3.3. Parteientschädigungen .....	71

## **Sachverhalt und Verfahren**

### A. Sachverhalt

#### a. Parteien

Der Kläger ist Staatsangehöriger der C.\_\_\_\_\_ [Staat in Ostasien] mit aktuellem Wohnsitz in AB.\_\_\_\_\_ (D.\_\_\_\_\_ [Staat in Ostasien]) (act. 1 Rz. 14; act. 20 Rz. 18; act. 3/4).

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in ... und bezweckt den Betrieb einer Bank (act. 1 Rz. 15, 22; act. 3/5).

#### b. Unbestrittener Sachverhalt und Prozessgegenstand

Der Kläger fordert von der Beklagten die Rückzahlung von im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Beklagten zu Unrecht belasteten Beträgen in verschiedenen Währungen bzw. die entsprechende Berichtigung seines Saldos.

Am 7. Januar 2008 unterzeichnete der Kläger in AB.\_\_\_\_\_ die Unterlagen zur Eröffnung der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 bei der Beklagten, welche unter dem Pseudonym "AC.\_\_\_\_\_" geführt wurde (act. 1 Rz. 2, 28; act. 20 Rz. 1, 20; act. 27 Rz. 50-52, 151; act. 31 Rz. 31, 74; act. 3/2 = act. 21/O\_2; act. 21/O\_1; act. 21/O\_3-O\_5). Sein Kundenberater bei der Beklagten war E.\_\_\_\_\_ ("E.\_\_\_\_\_") (act. 1 Rz. 4, 26; act. 20 Rz. 58), der Schwiegersohn eines engen Schulfreundes des Klägers (act. 1 Rz. 26; act. 20 Rz. 59; act. 27 Rz. 39). Zwischen dem 29. Januar 2008 und dem 7. Februar 2008 erfolgten Überweisungen in USD, EUR, HKD, CHF und SGD im Gegenwert von ca. CHF 43'559'578.04 auf die entsprechenden Kontokorrentkonten dieser Geschäftsbeziehung (act. 1 Rz. 28-30; act. 20 Rz. 1, 20; act. 3/9-13).

Am 5. Februar 2008 unterzeichnete der Kläger einen Antrag zum Abschluss einer Lebensversicherungspolice bei der B1.\_\_\_\_\_ Ltd., welche unter der auf die letztere lautenden Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 geführt wurde, sowie einen Vermögensverwaltungsvertrag (act. 1 Rz. 31, 33; act. 20 Rz. 2, 25; act. 27 Rz. 57, 58;

act. 31 Rz. 32, 69, 75; act. 3/6 = act. 21/O\_10; act. 3/14 = act. 21/O\_9; act. 3/15 = act. 21/O\_11). Am 3. und 14. März sowie am 16. Mai 2008 erfolgten Überweisungen von den Konten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "AC.\_\_\_\_\_" auf solche der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_ Ltd." in USD, HKD, CHF und EUR (act. 1 Rz. 35-37; act. 20 Rz. 26, 27; act. 3/9-12; act. 3/16-21; act. 21/27), welche sich nach unbestritten gebliebener Darstellung des Klägers insgesamt auf einen Gegenwert von ca. CHF 41'940'821.41 beliefen (act. 1 Rz. 38; act. 20 Rz. 104; act. 3/22-24). In der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" verblieben in der Folge noch CHF 243.01 und USD 876.99, was einem Gegenwert von insgesamt CHF 1'191.43 entspricht (act. 1 Rz. 39, 42, 76, 77; act. 20 Rz. 27; act. 3/27-28). Nach dem 16. Mai 2008 erfolgten Einzahlungen aus anderen Quellen direkt auf die Konten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_ Ltd.." (act. 1 Rz. 43-45; act. 20 Rz. 28; act. 3/34-52).

Eine gewisse F.\_\_\_\_ Ltd. stellte am 11. Juni 2008 in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_ Ltd." bei der Beklagten einen Antrag auf Einräumung einer Kreditlimite bis zur Höhe des Gesamtwertes der mit Pfandvertrag vom 11. Juni 2008 verpfändeten Vermögenswerte im Wert von USD 20 Mio. (act. 20 Rz. 4, 30, 31; act. 27 Rz. 66, 212; act. 31 Rz. 42; act. 21/O\_14; act. 3/99 S. 1-3 = act. 21/O\_15). Der Kreditantrag wurde am 20. Juni 2008 bewilligt (act. 20 Rz. 33; act. 27 Rz. 67; act. 31 Rz. 43, 88; act. 21/O\_14 S. 3). Per 20. Oktober 2008 stellte F.\_\_\_\_ Ltd. in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_ Ltd." einen [weiteren] auf eine gleich datierte Verpfändungserklärung in unbeschränkter Höhe gestützten Kreditantrag, welcher bei der Beklagten am 29. September 2008 einging (act. 1 Rz. 114, 115, 116; act. 20 Rz. 33; act. 27 Rz. 73; act. 31 Rz. 44, 105; act. 3/102 = act. 21/O\_17; act. 3/100 = act. 21/O\_18). Der Kreditantrag wurde am 27. Oktober 2008 bewilligt (act. 20 Rz. 33; act. 27 Rz. 71; act. 31 Rz. 44, 106). Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Kläger an der Kreditvergabe und der Verpfändung von Vermögenswerten zu Gunsten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_ Ltd." mitgewirkt hat.

Am 19. Dezember 2008 eröffnete die Beklagte in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" das JPY-Kontokorrentkonto Konto-Nr. 4 (act. 1 Rz. 76; act. 3/3

= act. 3/86 Blatt 1). Gleichentags erfolgte von besagtem JPY-Kontokorrentkonto eine Überweisung über JPY 3'091'220'814 an F.\_\_\_\_\_ Ltd. (act. 1 Rz. 74, 77; act. 20 Rz. 39, 116; act. 27 Rz. 5, 9; act. 3/3 = act. 3/86 Blatt 1); zudem wurde dem besagten JPY-Kontokorrentkonto mit gleichem Datum (19. Dezember 2008) ein nämlicher Betrag von JPY 3'091'220'814 aus einem Kredit Konto-Nr. 5 gutgeschrieben (act. 1 Rz. 78; act. 20 Rz. 39; act. 3/3 = act. 3/86 Blatt 1). Schliesslich wurden ebenfalls am 19. Dezember 2008 dem USD-Kontokorrentkonto Konto-Nr. 6 der Betrag USD 5'593'000.00 gutgeschrieben und 20'000 G.\_\_\_\_\_ [BANK]-Namenaktien auf das Depot Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" im damaligen Wert von CHF 282'200.00 eingebucht (act. 1 Rz. 124, 125; act. 20 Rz. 40, 96, 150; act. 31 Rz. 49, 112; act. 21/34; act. 21/35; act. 21/36), deren Herkunft jedoch streitig ist (act. 1 Rz. 125; act. 27 Rz. 23).

Der Kredit Konto-Nr. 5 wurde über die Jahre hinweg in verschiedene andere Kredite unterschiedlicher Währung umgewandelt (act. 1 Rz. 79, 80; act. 20 Rz. 121) und teilweise durch Kontobelastungen zurückgezahlt (act. 1 Rz. 81; act. 20 Rz. 121). Am 16. Mai 2017 wurde der noch ausstehende Kreditbetrag von EUR 14'384'000.00 mit bestehendem Guthaben getilgt (act. 1 Rz. 6, 81; act. 20 Rz. 122). Dem Kläger wurden Zinsen von EUR 160'947.66, USD 118'918.6 und JPY 6'357'307.00 belastet (act. 1 Rz. 95, 96; act. 3/7 S. 66-69; act. 3/109).

Nach Schliessung der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd.." wurden der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" am 6. Januar 2015 USD 4'975'174.54 und am 7. Januar 2015 USD 19'095'889.64 gutgeschrieben (act. 1 Rz. 47; act. 20 Rz. 28, 45; act. 3/53-54; act. 3/55 = act. 21/41). Damit war der noch bestehende Saldo in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd.." vollständig dem Kläger auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" überwiesen (act. 1 Rz. 46; act. 20 Rz. 28).

Am 2. September 2015 informierten H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ von der Beklagten den Kläger über den Weggang seines Kundenberaters (act. 1 Rz. 4, 63; act. 3/7 S. 12-13). Der Kläger traf seinen ehemaligen Kundenberater am 3. September 2015 (act. 1 Rz. 64). Dieser übergab ihm an diesem Tag sowie am 19. September 2015 je ein Entschuldigungsschreiben, in welchen er Anlageverluste eingestand (act. 1

Rz. 5, 64-66; act. 27 Rz. 272; act. 3/78; act. 3/79). Am 9. September 2015 erhielt der Kläger den Investment Report per 8. September 2015 (act. 1 Rz. 67; act. 3/80; act. 3/81). Dieser wies einen Kredit von EUR 14'293'200.00 aus (act. 1 Rz. 68; act. 27 Rz. 102; act. 3/81). Am 11. September 2015 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er nie einen Kredit aufgenommen habe (act. 1 Rz. 69; act. 20 Rz. 82; act. 3/7 S. 11-12). Die Beklagte informierte den Kläger am 16. September 2015 telefonisch über den Verlauf des Kredits (act. 1 Rz. 70; act. 3/7 S. 9-11). Am 28. Oktober 2015 sandte die Beklagte dem Kläger eine Zusammenstellung der Bewegungen auf dessen Konten (act. 1 Rz. 71; act. 3/2; act. 3/83; act. 3/84). Der Kläger teilte am 17. November 2015 anlässlich eines Treffens in AB.\_\_\_\_\_ der Beklagten mit, dass er den Kontostand nicht akzeptiere (act. 1 Rz. 73; act. 3/7 S. 4-5). Daraufhin mandatierte der Kläger eine Anwaltskanzlei in AB.\_\_\_\_\_ welche ihrerseits eine Anwaltskanzlei in der Schweiz mandatierte (act. 1 Rz. 128; act. 20 Rz. 66, 67; act. 21/47; act. 21/48). Mit Fax vom 28. Januar 2016 bat der Kläger die Beklagte um Zustellung der Kontounterlagen für seine Geschäftsbeziehung(en) (act. 20 Rz. 65; act. 21/44). Die Beklagte stellte dem Kläger die Konto- und Depotauszüge mit Schreiben vom 28. Januar 2016 und die übrigen Kontounterlagen mit Schreiben vom 15. April 2016 zu (act. 20 Rz. 65; act. 21/45; act. 21/46). Ein am 15. Dezember 2016 gegen die Beklagte anhängig gemachtes Schlichtungsbegehren, um weitere Auskünfte zu erhalten, zog der Kläger am 31. Januar 2017 wieder zurück (act. 20 Rz. 68). Am 21. Februar 2017 mandatierte der Kläger seine Rechtsvertretung im vorliegenden Verfahren (act. 1 Rz. 128; act. 2). Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 ersuchte diese um ergänzende Informationen (act. 1 Rz. 129; act. 20 Rz. 69; act. 3/107). Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 3. März 2017 (act. 1 Rz. 132). Mit Schreiben vom 25. April 2017 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung der nunmehr klageweise geltend gemachten Beträge bis 5. Mai 2017 auf (act. 1 Rz. 135; act. 3/108). Weitere in den Akten liegende Korrespondenz bezieht sich auf den Zeitraum nach der Klageanhebung (vgl. act. 20 Rz. 70, 154; act. 21/49-54).

Die konkrete Forderung des Klägers stützt sich auf die im Nachgang zur Überweisung über JPY 3'091'220'814 an F.\_\_\_\_\_ Ltd. vom 19. Dezember 2008 behauptete-

ten Kreditverrechnungen und Zinsbelastungen in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC. \_\_\_\_\_" (act. 1 Rz. 7, 9, 10-13, 175-179):

	<b>Datum</b>	<b>Transaktion</b>	<b>Betrag</b>	<b>Aktenverweis</b>
1	05.05.2010	Belastung von Kto. Konto-Nr. 7	EUR 853'219.74	act. 1 Rz. 87; act. 3/92
2	07.05.2010	Belastung von Kto. Konto-Nr. 7	EUR 676'196.26	act. 1 Rz. 88; act. 3/92
3	28.10.2010	Belastung von Kto. Konto Nr. 7	EUR 514'136.42	act. 1 Rz. 89; act. 3/93
4	04.11.2010	Belastung von Kto. Konto-Nr. 7	EUR 926'205.37	act. 1 Rz. 90; act. 3/94
5	11.11.2010	Belastung von Kto. Konto-Nr. 7	EUR 417'418.82	act. 1 Rz. 91; act. 3/94
6	12.11.2010	Belastung von Kto. Konto-Nr. 7	EUR 1'184'825.00 [recte: 1'184'825.75]	act. 1 Rz. 92; act. 3/94
7	04.03.2013	Belastung von Kto. Konto-Nr. 7	EUR 982'358.33	act. 1 Rz. 93; act. 3/95
8	05.03.2013	Belastung von Kto. Konto-Nr. 7	EUR 7'902'475.90	act. 1 Rz. 94; act. 3/95
9	16.05.2017	Belastung in No. Konto-Nr. 5	EUR 14'384'000.00	act. 1 Rz. 6, 81; act. 20 Rz. 99, 122; act. 3/85
10	Summe der Zinszahlungen		EUR 160'947.66	act. 1 Rz. 96
<b>Rechtsbegehren 1</b>			<b>EUR 28'001'783.50</b> <b>[recte: 28'001'784.25]</b>	

	<b>Datum</b>	<b>Transaktion</b>	<b>Betrag</b>	<b>Aktenverweis</b>
11	24.02.2009	Belastung von Kto. Konto Nr. 4.	USD 5'592'005.02	act. 1 Rz. 82; act. 3/87
12	10.09.2009	Belastung von Kto. Konto Nr. 4	USD 404'619.69	act. 1 Rz. 85; act. 3/89
13	29.01.2010	Belastung von Kto. Konto Nr. 4	USD 19'981.90	act. 1 Rz. 86; act. 3/91
14	Summe der Zinszahlungen		USD 118'918.66	act. 1 Rz. 96
<b>Rechtsbegehren 2</b>			<b>USD 6'135'525.27</b>	

<b>Transaktion</b>	<b>Betrag</b>	<b>Aktenverweis</b>
15 Summe der Zinszahlungen	JPY 6'357'307.00	act. 1 Rz. 96
<b>Rechtsbegehren 3</b>	<b>JPY 6'357'307.00</b>	

c. Parteistandpunkte

aa. Der Kläger behauptet, die streitgegenständliche Überweisung von JPY 3'091'220'814 am 19. Dezember 2008 sei ohne sein Wissen und ohne seine Genehmigung an eine ihm unbekannte Drittperson erfolgt (act. 1 Rz. 3, 5, 77; act. 27 Rz. 6, 7, 8 zwölfter Spiegelstrich, Rz. 9, 154, 269, 274). Er kenne die F. \_\_\_\_\_ Ltd. nicht (act. 27 Rz. 9, 66, 205, 208, 211 erster Spiegelstrich, Rz. 262). Der Kredit Konto-Nr. 5 sei ihm von der Beklagten eingeräumt worden, ohne dass er einen solchen beantragt habe (act. 1 Rz. 78; act. 27 Rz. 6, 7, 8 dreizehnter Spiegelstrich, Rz. 47, 274), und auch die nachfolgenden Kredite seien ihm von der Beklagten unautorisiert gewährt worden (act. 1 Rz. 80; act. 27 Rz. 7, 274). Anlässlich der Treffen mit dem Kundenberater habe der Kläger lediglich sog. Travel Statements erhalten (act. 1 Rz. 57; act. 27 Rz. 229, 272), welche keine Hinweise auf die eingeräumten Kredite enthalten hätten (act. 27 Rz. 194, 229, 258, 272). Vom Sachverhalt habe er erst bei Erhalt des Investment Reports am 9. September 2015 erfahren (act. 1 Rz. 68, 69; act. 27 Rz. 7, 102, 195, 272).

Betreffend die Beweisangebote wird auf das konsolidierte Beweis- und Beilagenverzeichnis vom 9. April 2018 (act. 27 S. 89-99) und – unter Vorbehalt der Zulässigkeit im Rahmen von Art. 229 Abs. 1 ZPO – vom 5. Juli 2018 Bezug genommen (act. 39 S. 15-25).

bb. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe per 1. Juni 2008 einen Investitionsvertrag mit F. \_\_\_\_\_ Ltd. über die Verwaltung eines Aktienportfolios mit Titeln aus Schwellenländern abgeschlossen (act. 20 Rz. 3, 29, 75 erster Spiegelstrich, Rz. 116, 128, 133; act. 31 Rz. 37, 61 siebter Spiegelstrich). Die Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1. \_\_\_\_\_ Ltd." habe er als Sicherheit für die Kredite der F. \_\_\_\_\_ Ltd. zur Verfügung gestellt (act. 20 Rz. 30). Mit Verpfändungsvertrag vom 11. Juni 2008 habe der Kläger die Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1. \_\_\_\_\_ Ltd." bis zu einem Maximalbetrag von

USD 20 Millionen zu Gunsten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." verpfändet (act. 20 Rz. 30, 32). Per 20. Oktober 2008 habe der Kläger die Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." ohne betragsmässige Limitierung verpfändet (act. 20 Rz. 33, 144; act. 31 Rz. 78, 91).

Am 28. November 2008 habe der Kläger der Beklagten telefonisch mitgeteilt, dass er den Vertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. wegen schlechter Performance gekündigt habe und sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen von F.\_\_\_\_\_ Ltd. übernehmen werde (act. 20 Rz. 5, 36; act. 31 Rz. 46). Mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 habe der Kläger gegenüber der Beklagten schriftlich bestätigt, dass der Investitionsvertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. beendet sei, und die Beklagte gleichzeitig instruiert, sämtliche Sollsalden auf der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." zulasten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" auszugleichen (act. 20 Rz. 37, 75 zweiter Spiegelstrich, Rz. 94, 97, 127, 130, 133, 136, 149; act. 31 Rz. 61 neunter und vierzehnter Spiegelstrich, Rz. 81, 96, 101). Um den Zahlungsauftrag ausführen lassen zu können, habe der Kläger einen Kredit beantragen müssen, da auf den Konten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" damals fast keine Vermögenswerte vorhanden gewesen seien (act. 20 Rz. 38, 115; act. 31 Rz. 47, 94, 122). F.\_\_\_\_\_ Ltd. habe dem Kläger sodann am 19. Dezember 2008 USD 5'593'000 und CHF 282'200 und im Februar 2011 USD 9 Millionen überwiesen (act. 20 Rz. 40, 96, 134, 150, 150; act. 31 Rz. 2, 49, 112).

Betreffend die Beweisangebote wird auf das Beweismittelverzeichnis vom 8. November 2017 (act. 20 a.E.) und vom 18. Juni 2018 (act. 31 a.E.) Bezug genommen.

cc. Auf die Ausführungen und die Beweismittel der Parteien ist nachfolgend einzugehen, soweit sich dies zur Entscheidungsfindung als erforderlich erweist.

## B. Prozessverlauf

Mit Klage vom 9. Mai 2017 machte der Kläger das vorliegende Verfahren am hiesigen Gericht anhängig (act. 1; act. 2; act. 3/2-109). Den ihm mit Verfügung vom

10. Mai 2017 auferlegten Kostenvorschuss von CHF 260'000.00 leistete er am 1. Juni 2017 innert Frist (act. 6). Mit Eingabe vom 8. Juni 2017 stellte die Beklagte einen Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung in der Höhe von mindestens CHF 319'288.00 (act. 7; act. 8). Am 29. Juni 2017 nahm der Kläger innert der mit Verfügung vom 21. Juni 2017 (act. 9) angesetzten Frist Stellung, wobei er im Grundsatz nicht gegen eine Sicherstellung opponierte (act. 11). Mit Verfügung vom 31. Juli 2017 wurde dem Kläger eine Sicherheitsleistung von CHF 300'000.00 auferlegt (act. 12), welche er am 18. Juli 2017 durch Überweisung an die Obergerichtskasse fristgemäss leistete (act. 14). Mit Verfügung vom 31. Juli 2017 wurde der Beklagten Frist zur Beantwortung der Klage angesetzt (act. 15). Innert Nachfrist (act. 17; act. 18) reichte die Beklagte die Klageantwort am 8. November 2017 ein (act. 20; act. 21/1-54). Darin stellte sie den Verfahrens-antrag, dem Kläger und seinen Vertretern sei Einsicht in die von ihr eingereichten Originaldokumente (act.21/O\_1-O\_23) nur am Gericht und im Beisein eines Gerichtsschreibers zu gewähren (act. 20 S. 2). Mit Verfügung vom 10. November 2017 wurde dem Kläger das Doppel der Klageantwort vom 8. November 2017 zugestellt und die Prozessleitung an Oberrichter Roland Schmid, damals Vizepräsident, als Instruktionsrichter delegiert (act. 22). Die Rechtsvertretung des Klägers nahm am 18. Dezember 2017 und im Beisein des Klägers persönlich am 15. Januar 2018 Einsicht in die von der Beklagten eingereichten Originaldokumente (act. 21/1-54; Prot. S. 11, 12).

Anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 18. Januar 2018 erzielten die Parteien keine Einigung (act. 24; Prot. S. 13). Mit Verfügung vom 22. Januar 2018 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (act. 25). Der Kläger reichte die Replik am 9. April 2018 innert der mit nämlicher Verfügung vom 22. Januar 2018 angesetzten Frist ein (act. 27; act. 28/110-116). Innert der mit Verfügung vom 12. April 2018 (act. 29) angesetzten Frist reichte die Beklagte am 18. Juni 2018 die Duplik ein (act. 31; act. 32/1-7). Mit Verfügung vom 26. Juni 2018 wurde dem Kläger die Duplik vom 18. Juni 2018 zugestellt und der Eintritt des Aktenschlusses festgestellt (act. 33). Das Gesuch des Klägers vom 29. Juni 2018 um Ansetzung einer formellen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zu allfälligen Dupliknoten (act. 35) wurde mit Verfügung vom 2. Juli 2018 abgewiesen (act. 36). Mit Eingabe

vom 5. Juli 2018 reichte der Kläger eine Stellungnahme ein (act. 39), welche am 11. Juli 2018 an die Beklagte zugestellt wurde (act. 40).

Am 1. Januar 2019 übernahm der bisherige Instruktionsrichter das Präsidium des Handelsgerichts. Mit Verfügung vom 6. Februar 2019 wurde den Parteien bekannt gegeben, dass der Prozess nunmehr Ersatzoberrichterin Nicole Klausner zugeteilt ist (act. 41). Nach den Gesamterneuerungswahlen konstituierte sich das Obergericht per 1. Juli 2019 neu. Da die bisherige Instruktionsrichterin nicht mehr dem Handelsgericht zugeteilt ist, wurde die Prozessleitung mit Verfügung vom 27. Juni 2019 neu an Oberrichterin Ruth Bantli Keller als Instruktionsrichterin delegiert (act. 43).

Mit Verfügung vom 14. August 2019 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie auf Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung – unter Vorbehalt eines Beweisverfahrens – verzichten (act. 45). Der Kläger verzichtete mit Eingabe vom 23. August 2019, die Beklagte mit Eingabe vom 26. August 2019 auf die Durchführung einer Hauptverhandlung (act. 47; act. 48).

Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1. Zuständigkeit

##### 1.1.1. Internationale Zuständigkeit

Die Parteien haben ihren Wohnsitz bzw. Sitz in unterschiedlichen Staaten. Somit liegt ein internationales Verhältnis vor (BGE 131 III 76 E. 2.3 S. 79-80). Die internationale Zuständigkeit beruht auf Art. 2 Abs. 1 LugÜ.

### 1.1.2. Örtliche Zuständigkeit

Da die Beklagte ihren Sitz in ... hat, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus Art. 112 Abs. 1 IPRG. Der Kläger beruft sich lediglich subsidiär auf eine Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien (act. 1 Rz. 18). Eine amtswegige Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung erfolgt nicht (BERNHARD BERGER, in: Lugano Übereinkommen, Basler Kommentar, hrsg. von Christian Oetiker/Thomas Weibel, 2. Aufl. 2016, N. 60 zu Art. 23 LugÜ). Da die örtliche Zuständigkeit bereits aufgrund von Art. 112 Abs. 1 IPRG gegeben ist, erübrigt sich eine Prüfung. Die Beklagte erhebt zu Recht keine Einrede der Unzuständigkeit.

### 1.1.3. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG.

### 1.2. Weitere Prozessvoraussetzungen

Die weiteren Prozessvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt.

### 1.3. Zwischenfazit

Die Klage ist zulässig, weshalb auf sie einzutreten ist.

## 2. Materielles

Da der Kläger einen ausländischen Wohnsitz hat, liegt ein internationaler Sachverhalt i.S.v. Art. 1 Abs. 1 IPRG vor (BGE 137 III 481 E. 2.1 S. 483; BGE 136 III 142 E. 3.2 S. 144; BGE 132 III 626 E. 2 S. 629; BGE 132 III 609 E. 4 S. 614-615; BGE 131 III 153 E. 3 S. 156). Im Vermögensverwaltungsvertrag der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." vom 5. Februar 2008 (act. 3/6 Ziff. 12 S. 4) und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (act. 21/26 Art. 14) ist die Anwendbarkeit schweizerischen Rechts vereinbart (act. 1 Rz. 18, 139; act. 20 Rz. 72). Gestützt auf Art. 116 Abs. 1 IPRG untersteht das vertragliche Verhältnis zwischen den Parteien dem schweizerischen Recht.

## 2.1. Erfüllungsanspruch aus der Transaktion vom 19. Dezember 2008

Der Kläger stützt sich in erster Linie auf einen Erfüllungsanspruch (act. 1 Rz. 6, 143, 174; act. 27 Rz. 153, 243).

2.1.1. Durch den Abschluss eines Kontovertrags erwirbt der Kontoinhaber einen Anspruch gegen die Bank auf die Rückzahlung des Saldos gemäss den Kontobedingungen (BGE 132 III 449 E. 2 S. 451-452; BGE 111 II 263 E. 1a S. 265; BGer 4A\_596/2013 vom 18. März 2014 E. 4.1; 4A\_536/2008 vom 10. Februar 2009 E. 5.2). Führt die Bank eine Überweisung aus, leistet sie aus eigenen Mitteln (BGer 4A\_81/2018 vom 29. Mai 2018 E. 3; 4A\_438/2007 vom 29. Januar 2008 E. 5.1; 4A\_54/2009 vom 20. April 2009 E. 1). Sie verfügt jedoch gestützt auf Art. 402 Abs. 1 OR über einen entsprechenden Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn sie auf Weisung eines Kunden oder seines Vertreters handelt (BGer 4A\_81/2018 vom 29. Mai 2018 E. 3; 4A\_379/2016 vom 15. Juni 2017 E. 3.2.1; 4A\_438/2007 vom 29. Januar 2008 E. 5.1; 4A\_54/2009 vom 20. April 2009 E. 1; DANIEL A. GUGGENHEIM/ANATH GUGGENHEIM, *Les contrats de la pratique bancaire suisse*, 5. Aufl. 2014, N 350). Führt hingegen die Bank Weisungen eines unberechtigten Dritten bzw. eines Bevollmächtigten aus, der den Umfang der ihm erteilten Vollmacht überschreitet, kann sie ihre Aufwendungen nicht ersetzt erhalten (BGer 4A\_81/2018 vom 29. Mai 2018 E. 3; 4A\_379/2016 vom 15. Juni 2017 E. 3.2.2; 4A\_438/2007 vom 29. Januar 2008 E. 5.1; 4A\_54/2009 vom 20. April 2009 E. 1; GUGGENHEIM/GUGGENHEIM, a.a.O., N 351). Der Kontoinhaber verfügt über einen Anspruch auf richtige Erfüllung des Kontosaldo (BGE 112 II 450 E. 3a S. 454; BGer 4A\_536/2008 vom 10. Februar 2009 E. 5.2). Dabei handelt es sich um einen vertraglichen Erfüllungsanspruch (BGE 132 III 449 E. 2 S. 452; BGE 112 II 450 E. 3a S. 454; BGer 4A\_596/2013 vom 18. März 2014 E. 4.1; 4A\_536/2008 vom 10. Februar 2009 E. 5.2). Eines Verschuldens der Bank bedarf es deshalb nicht (BGE 132 III 449 E. 2 S. 452). Der Nachweis der richtigen Erfüllung obliegt der Bank (BGE 111 II 263 E. 1b S. 265). Die Geltendmachung des Erfüllungsanspruch erfolgt durch eine Leistungsklage auf Zahlung des entsprechenden Betrags (vgl. BGer 4A\_596/2013 vom 18. März 2014 E. 4.2). Die Bank kann dem Anspruch des Kontoinhabers eigene vertragliche oder ausservertragliche

che Schadenersatzansprüche gegen den Kontoinhaber, nicht jedoch ein Selbstverschulden des Kontoinhabers entgegenhalten (BGer 4A\_258/2012 vom 8. April 2013 E. 7.1 m.Nw.).

2.1.2. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die Kreditrückzahlungen unautorisiert vorgenommen (act. 1 Rz. 82, 85, 87-94). Bei den Belastungen des Kontos Konto-Nr. 7 (Transaktionen 1-8) und des Kontos Konto-Nr. 8 (Transaktionen 11 und 12) handelt es sich um Rückzahlungen der für die Refinanzierung des Kredits Konto-Nr. 5 vom 19. Dezember 2008 über JPY 3'091'220'814 gewährten späteren Kredite (vgl. act. 1 Rz. 6, 79, 80, 174). Zu letzterem behauptet der Kläger, dieser sei ihm von der Beklagten eingeräumt worden, ohne dass der Kläger einen solchen beantragt gehabt habe (Ziffer A.c.aa. oben; act. 1 Rz. 78, 80; act. 27 Rz. 7, 274). In der Sache unstreitig ist, dass der Finanzierungsbedarf in der Höhe des ursprünglichen Betrags des Kredits Konto-Nr. 5 durch die streitgegenständliche Überweisung vom 19. Dezember 2008 in der entsprechenden Höhe entstanden ist (act. 1 Rz. 6, 98; act. 20 Rz. 38, 115).

2.1.3. Der Kläger stützt seinen Anspruch nicht unmittelbar auf die beanstandete Überweisung vom 19. Dezember 2008, sondern beruft sich auf spätere, mit der streitgegenständlichen Überweisung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Transaktionen. Sein Rechtsbegehren lautet auf EUR 28'001'783.50, USD 6'135'525.27 und JPY 6'357'307.00, während sich die streitgegenständliche Überweisung auf JPY 3'091'220'814 beläuft.

Gemäss Art. 84 Abs. 1 OR sind Geldschulden in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen. Der Gläubiger kann nur Zahlung in der vereinbarten Auslandswährung fordern (BGE 134 III 151 E. 2.2 S. 153-154; BGer 4A\_3/2016 vom 26. April 2017 E. 4.1; 4A\_391/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 3; 4A\_303/2012 vom 30. Oktober 2012 E. 2.3), und dementsprechend darf der Schuldner durch ein verurteilendes Erkenntnis nur zur Zahlung in der betreffenden Auslandswährung verpflichtet werden (BGE 134 III 151 E. 2.4 S. 155-156; BGer 4A\_265/2017 vom 13. Februar 2018 E. 5 und 6; 4A\_3/2016 vom 26. April 2017 E. 4.1; 4A\_391/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 3; 4A\_555/2014 vom 12. März 2015 E. 4.1). Die Anwendung von Art. 84 OR stellt eine Rechtsfrage dar (BGer

4A\_230/2008 vom 27. März 2009 E. 5.3.1), welche von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 57 ZPO). Die Frage, in welcher Währung eine eingeklagte Forderung zuzusprechen ist, ist somit auch zu prüfen, wenn sie die Gegenseite nicht aufgeworfen hat.

Das anwendbare Prozessrecht bestimmt, ob eine Konversion des fälschlicherweise auf Landeswährung lautenden Rechtsbegehrens zulässig ist (BGE 134 III 151 E. 2.4 S. 155-156; BGer 4A\_555/2014 vom 12. März 2015 E. 4.1; 4A\_317/2013 vom 17. Oktober 2013 E. 5.4; 4A\_303/2012 vom 30. Oktober 2012 E. 2.3; vgl. auch BGer 4A\_39/2017 vom 19. Juli 2018 E. 2). Gestützt auf die in Art. 58 Abs. 1 ZPO statuierte Dispositionsmaxime ist die Frage unter der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu verneinen, weshalb die Klage abzuweisen ist, wenn sie auf Landes- anstatt auf die geschuldete Fremdwährung lautet (BGer 4A\_3/2016 vom 26. April 2017 E. 4.1; 4A\_391/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 3). Dies muss auch bei einem auf eine andere Fremdwährung als die geschuldete lautenden Rechtsbegehren gelten (HGer ZH HG150075-O vom 7. November 2017 E. 2.2). Die Klage ist mit Ausnahme von Ziffer 3 des Rechtsbegehrens in einer anderen Währung als jene der Transaktion vom 19. Dezember 2008 erfolgt. Ein entsprechender direkt auf die Transaktion vom 19. Dezember 2008 gestützter Anspruch ist deshalb zu verneinen.

Mit Ziffer 3 des Rechtsbegehrens verlangt der Kläger die Zusprechung von JPY 6'357'307.00. Nach dem massgeblichen zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff bestimmt sich dieser indessen aus dem Rechtsbegehren in Verbindung mit dem behaupteten Lebenssachverhalt (BGE 144 III 452 E. 2.3.2 S. 456-457; BGE 142 III 210 E. 2.1 S. 212-213; BGE 139 III 126 E. 3.2.3 S. 130-131; BGE 136 III 123 E. 4.3.1 S. 126 m.Nw.). Die Anspruchsgrundlage bildet hingegen nicht Teil des Streitgegenstandes (BGE 139 III 126 E. 3.2.3 S. 130-131). Rechtsbehauptungen sind jedoch trotz gleichen Wortlauts nicht identisch, "wenn sie nicht auf dem gleichen Entstehungsgrund, das heisst auf denselben Tatsachen und rechtlichen Umständen beruhen" (BGE 123 III 16 E. 2a S. 18-19; BGE 121 III 474 E. 4a S. 478). Die "Anspruchsidentität ist nicht grammatikalisch, sondern inhaltlich zu verstehen" (BGE 123 III 16 E. 2a S. 18-19; BGE 121 III 474 E. 4a S. 478). Der

vom Kläger geltend gemachte Betrag vom JPY 6'357'307.00 entspricht der Summe der durch die Folgekredite vereinnahmten Zinszahlungen an die Beklagte. Dieser Anspruch beruht auf anderen Gründen als der ursprüngliche Erfüllungsanspruch. Rechtsbegehren Ziffer 3 betrifft deshalb einen anderen Anspruch. Eine Konversion dieses Betrags in den Erfüllungsanspruch ist nicht möglich. Ein entsprechender direkt auf die Transaktion vom 19. Dezember 2008 gestützter Anspruch ist ebenfalls zu verneinen.

2.1.4. Im Ergebnis kann dem Kläger ein direkt aus der streitgegenständlichen Überweisung vom 19. Dezember 2008 resultierender Anspruch nicht zugesprochen werden. Ein Anspruch kann sich deshalb nur aus den Kreditrückzahlungen und -verrechnungen ergeben, was nachfolgend zu prüfen ist.

## 2.2. Erfüllungsanspruch aus Kreditrückzahlungen und -verrechnungen

2.2.1. Der Kläger stützt sich für seinen Erfüllungsanspruch auf die Summe der Kreditrückzahlungen und -verrechnungen (Positionen 1-8 und 11-12; Ziffer 2.1.1 oben) sowie auf die im Kundenkontaktjournal der Beklagten ausgewiesenen Zinszahlungen (Positionen 10, 14 und 15; act. 1 Rz. 95; act. 3/7 S. 66-69). Er behauptet, weder für die Überweisung vom 19. Dezember 2008 noch für den gleichentags eingeräumten Kredit in derselben Höhe habe eine Grundlage bestanden (Ziffer A.c.aa. oben; 2.1.2 oben).

Die Beklagte stützt sich als Grundlage der streitgegenständlichen Transaktionen auf das mit dem 15. Dezember 2008 datierte Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" (act. 20 Rz. 37, 53, 75 zweiter Spiegelstrich, Rz. 94, 97, 127, 130, 133, 136, 149; act. 31 Rz. 61 neunter und vierzehnter Spiegelstrich, Rz. 81, 96; act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7) und den mit dem 17. Dezember 2008 datierten Kreditantrag (act. 20 Rz. 38, 75 dritter Spiegelstrich, Rz. 94, 97, 120; act. 3/103 = act. 21/O\_21).

Der Kläger bestreitet, das Schreiben mit Datum vom 15. Dezember 2008 (act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7) und den Antrag mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 3/103 = act. 21/O\_21) unterzeichnet zu haben (act. 1

Rz. 105, 112; act. 27 Rz. 46, 93, 94, 222). Auch bezüglich weiterer Urkunden macht er geltend, diese nicht unterzeichnet zu haben.

Die Echtheit der Unterschrift auf einer Urkunde betrifft nicht die inhaltliche Unrichtigkeit, sondern die Echtheit der Urkunde (BGE 143 III 453 E. 3.7 S. 461). Gemäss Art. 178 ZPO besteht bei der Echtheit einer Urkunde eine qualifizierte Bestreitungslast. Die "bestreitende Partei muss konkrete Umstände vorbringen, die beim Gericht ernsthafte Zweifel an der Echtheit der Urkunde hervorrufen" (BGer 4A\_380/2016 vom 1. November 2016 E. 3.2.2). Damit ist einerseits eine pauschale Bestreitung nicht ausreichend (BGer 4A\_380/2016 vom 1. November 2016 E. 3.2.2), andererseits dürfen die Anforderungen an die Bestreitung auch nicht allzu hoch angesetzt werden (HEINRICH ANDREAS MÜLLER, in: DIKE-Kommentar, hrsg. von Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander, 2. Aufl. 2016, N. 5, 6 zu Art. 178 ZPO). Eine hinreichende Bestreitung liegt jedenfalls vor, wenn die Unechtheit der Urkunde glaubhaft gemacht ist (BGE 132 III 140 E. 4.1.2 S. 143-144; SVEN RÜETSCHI, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Berner Kommentar, hrsg. von Andreas Güngerich, N. 4 zu Art. 178 ZPO; HANS SCHMID, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, hrsg. von Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 178 ZPO; THOMAS WEIBEL, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], hrsg. von Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger, 3. Aufl. 2016, N. 6 zu Art. 178 ZPO). Nicht abschliessend geklärt ist, ob Art. 178 ZPO bereits ernsthafte Zweifel an der Echtheit als hinreichend substantiierte Bestreitung genügen lässt (BGer 4A\_197/2016 vom 4. August 2016 E. 4.2; 5A\_586/2011 vom 20. Oktober 2011 E. 2.4.2). Es bleibt der Praxis überlassen, im Einzelfall die Substantiierungsanforderungen an die Bestreitung aufzustellen (WEIBEL, a.a.O., N. 6 zu Art. 178 ZPO). Hinreichende Gründe gegen die Echtheit einer Urkunde können sich sowohl aus der Urkunde selbst als auch aus der Person des Autors oder seinem Umfeld ergeben (MÜLLER, a.a.O., N. 5 zu Art. 178 ZPO).

Der Kläger beruft sich wiederholt darauf, die Ortsangaben neben der ihm von der Beklagten zugeordneten Unterschrift wären unzutreffend, da er sich an den entsprechenden Daten nicht an diesen Orten befunden habe (act. 1 Rz. 119; act. 27

Rz. 8 sechster Spiegelstrich, Rz. 24, 26, 45, 58 68, 70, 72, 74, 90, 91, 94, 129, 131, 137, 142, 147, 167, 181, 183, 202, 211 fünfter Spiegelstrich, Rz. 221). Die Beklagte bestreitet die Relevanz der Ortsangaben (act. 31 Rz. 24, 43, 64, 70, 77, 82, 83, 91, 101, 102, 109), zumal der Verarbeitungsprozess in einer Bank arbeitsteilig sei (act. 31 Rz. 25).

Gemäss Art. 13 Abs. 1 OR setzt die Einhaltung der gesetzlichen Schriftform lediglich die Unterschriften der verpflichteten Personen voraus. Die Angabe von Ort und Datum ist nicht vorgeschrieben (BGE 95 II 426 E. 3b S. 432 [zum Datum]; INGEBORG SCHWENZER, in: Obligationenrecht I, Basler Kommentar, hrsg. von Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand, 6. Aufl. 2015, N. 5 zu Art. 13 OR; ANDREAS VON TUHR/HANS PETER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band I, 3. Aufl. 1979, S. 241), wenn nicht ausnahmsweise qualifizierte Formvorschriften bestehen (vgl. Art. 505 Abs. 1 ZGB, Art. 991 Ziff. 7 OR, Art. 1100 Ziff. 5 OR, Art. 1153 Ziff. 1 OR). Für die vereinbarte Schriftform gelten grundsätzlich die gesetzlichen Formvorschriften (Art. 16 Abs. 2 OR). Eine fehlende, unzutreffende oder nachträglich ergänzte Orts- oder Datumsangabe belegt, dass die unterzeichnende Person diese nicht in einem Zug mit der Unterschrift geleistet hat, ist jedoch nicht schlechterdings unzulässig. Die vom Kläger angeführten Präjudizien zur strafrechtlichen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB; act. 27 Rz. 134 und Fn. 21) lassen sich nicht unbesehen übernehmen, da die dort produzierten Urkunden zum Beweis der Anwesenheit an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Datum bestimmt waren (BGE 88 IV 28), zur Vortäuschung einer früheren Rechnungsstellung möglicherweise gezielt zurückdatiert wurden (BGE 102 IV 191) oder durch Rückdatierung das von der kaufmännischen Buchführung zu vermittelnde Bild verfälschten (BGE 129 IV 130). Für die erforderliche Relevanz von Ort und Datum muss der Urkunde in Bezug auf diese Tatsachen Beweisbestimmung und -eignung (ältere Praxis; BGE 115 IV 51 E. 6b S. 57-58) bzw. erhöhte Glaubwürdigkeit (neuere Praxis; BGE 122 IV 332 E. 2c S. 338-340) zukommen.

Im Zivilprozessrecht genügt die Eignung der Urkunde zum Nachweis rechtserheblicher Tatsachen (Art. 177 ZPO). Daran fehlt es hinsichtlich dem neben der Unter-

schrift angebrachten Ort und Datum bei den vorliegenden Urkunden. Da Art. 13 Abs. 1 OR die Angabe von Ort und Datum nicht verlangt, sind diese nicht rechts-erheblich. Auf den Originalen ist sodann erkennbar, dass Ort und Datum nach-träglich eingesetzt wurden, weshalb diese zum Nachweis von Ort und Datum der Unterschrift auch nicht geeignet sind. Allein die fehlende, unzutreffende oder nachträglich ergänzte Orts- oder Datumsangabe führt nicht zum Verlust der Be-weiseignung für die übrigen beurkundeten Tatsachen.

Tatsachen müssen nicht nur streitig, sondern zudem auch rechtserheblich sein, um Beweisgegenstand zu bilden (Art. 150 Abs. 1 ZPO). An der Rechtserheblich-keit fehlt es, wenn sich die zu beweisende Tatsache auf die Entscheidung nicht auswirkt. Vorliegend wäre dies der Fall, wenn sich die Beklagte erfolgreich auf ei-ne nachträgliche Genehmigung berufen könnte. Deshalb ist vorab auf diese ein-zugehen.

2.2.2. Die Beklagte beruft sich auf die Zustellungs- und Genehmigungsfiktion (act. 20 Rz. 46, 79-85, 95, 101, 121; act. 31 Rz. 56, 57). Die Zustellungs- und Ge-nehmigungsfiktion heilt eine allfällige Vertragsverletzung nachträglich und lässt einen allfälligen Anspruch des Klägers entfallen. Da es sich um eine rechtsaufhe-bende Tatsache handelt, ist sie von der Beklagten zu behaupten und zu beweisen (BGE 132 III 186 E. 8.3 S. 206; BGer 4A\_90/2011 vom 22. Juni 2011 E. 2.2.2 a.E.; 4C\_90/2011 vom 3. Dezember 2004 E. 1.8).

2.2.2.1. Die Genehmigungsfiktion setzt zunächst die gültige Zustellung der Mittei-lung an den Bankkunden voraus, damit der Lauf der Beanstandungsfrist ausge-löst wird (vgl. BGer 4C.81/2002 vom 1. Juli 2002 E. 4.3). Der Bestand einer Bank-lagernd-Vereinbarung ist zwischen den Parteien nicht streitig (act. 1 Rz. 2, 25; act. 20 Rz. 23; act. 27 Rz. 196). Das Dokument "Order regarding the retaining of correspondence" mit dem Datum des 7. Januar 2008 enthält folgende Erklärung (act. 20 Rz. 23; act. 3/2 = act. 21/O\_2):

Correspondence retained by the Bank in accordance with the above Instructions shall be deemed – irrespective of whether it is sent or handed over at a later date – to have been delivered as soon as it is filed either electronically or physically.

Die Mitteilungen der Beklagten an den Kläger gelten deshalb als diesem zugegangen. Vermutungsweise entspricht dieser Zeitpunkt dem Tag, dessen Datum die Korrespondenz trägt (vgl. URS EMCH/HUGO RENZ/RETO ARPAGAUS, Das Schweizerische Bankgeschäft, 7. Aufl., Zürich 2011, N 708).

2.2.2.2. Einem blossen Schweigen kommt eine Genehmigungsfunktion nur zu, wenn von der Gegenpartei unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben zu erwarten ist, ihrem Widerspruch Ausdruck zu verleihen (BGer 4C.389/2002 vom 21. März 2003 E. 3.4; vgl. auch Art. 6 OR). Bei Bankverträgen ist die vertragliche Vereinbarung einer Genehmigungsfiktion grundsätzlich zulässig (BGE 127 III 147 E. 2d S. 151; BGer 4A\_42/2015 vom 9. November 2015 E. 5.2; BGer 4A\_488/2008 vom 15. Januar 2009 E. 5.1; Handelsgericht des Kantons Zürich, Urteil vom 26. November 1997, ZR 97 [1998] Nr. 90 E. III.D.3 S. 221-222; GUGGENHEIM/GUGGENHEIM, a.a.O., N 1758; ERIC SIBBERN/HANS CASPAR VON DER CRONE, Genehmigungsfiktion und Nebenpflichten der Bankkunden, SZW 2006, S. 70 ff., S. 73-74; CARLO LOMBARDINI, Droit bancaire suisse, 2. Aufl. 2008, Kapitel XII N 102). Von der Genehmigungsfiktion sind sowohl tatsächlich als auch banklagernd zugestellte Mitteilungen erfasst (BGer 4A\_262/2008 vom 23. September 2008 E. 2.3; 4C.378/2004 vom 30. Mai 2005 E. 2.2, in: SJ 2006 S. 1). Sie führt dazu, dass ein passives Verhalten des Bankkunden nach Art. 6 OR als Genehmigung zu werten ist (BGer 4A\_42/2015 vom 9. November 2015 E. 5.2; 4C.175/2006 vom 4. August 2006 E. 2.1).

Ziffer 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthält die folgende Genehmigungsfiktion (act. 20 Rz. 22; act. 21/26):

Complaints by a client relating to the execution of instructions as well as to other communications must be lodged immediately upon receipt of the communication concerned and at the latest within the particular period specified by the Bank. [...]

Objections concerning account or safekeeping account statements must be submitted within one month of receipt. Upon expiry of this period the statement is deemed to have been approved.

Die Beklagte stützt sich auf Ziffer 7 des Kontoeröffnungformulars "Contract for the opening an account and/or safekeeping account" vom 7. Januar 2008, gemäss

dessen Ziffer 7 sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeziehung den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten unterstehen, welche Bestandteil des Kontoeröffnungsvertrags bilden (act. 20 Rz. 21; act. 22/O\_1). Diese seien ihm bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" übergeben worden (act. 31 Rz. 61 fünfzehnter Spiegelstrich, Rz. 121).

Der Kläger bestreitet, dass ihm die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), insbesondere deren Ziffer 7, je vorgelegt worden oder sonst wie Vertragsbestandteil geworden seien (act. 27 Rz. 8 achtzehnter Spiegelstrich, Rz. 198).

Nach der Rechtsprechung genügt es, dass der Vertragspartner des AGB-Verwenders auf die AGB hingewiesen worden ist und die Möglichkeit zu deren Kenntnisnahme in einer zumutbaren Weise erhalten hat (BGE 139 III 345 E. 4.2 S. 348 und E. 4.4 S. 349-350; BGer 4A\_47/2015 vom 2. Juni 2015 E. 5.4.1). Aus Ziffer 7 des Kontoeröffnungsformulars geht hervor, dass der Kläger auf die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen worden ist. Der Kläger legt nicht dar, keine Möglichkeit erhalten zu haben, von den AGB Kenntnis zu erhalten (vgl. BGer 4A\_47/2015 vom 2. Juni 2015 E. 5.4.2). Diese sind deshalb Vertragsbestandteil geworden.

2.2.2.3. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe nicht in gutem Glauben vom Genehmigungswillen des Klägers ausgehen dürfen, da vorliegend mindestens ein Mitarbeiter der Beklagten durch Verwendung diverser unwahrer Urkunden absichtlich den Kläger zu schädigen versucht habe (act. 27 Rz. 160, 199, 200). Die Beklagte bestreitet eine absichtliche Schädigung (act. 31 Rz. 57).

Die Berufung auf die Zustellungs- und Genehmigungsfiktion erweist sich in gewissen stossenden Fällen als rechtsmissbräuchlich. So kann sich die Bank nicht auf diese berufen, um den Kunden absichtlich zu schädigen (BGer vom 7. Dezember 1984 E. 2b, in: SJ 1985 S. 246; dem folgend 4C.81/2002 vom 1. Juli 2002 E. 4.3 m.Nw.; 4A\_262/2008 vom 23. September 2008 E. 2.3), wenn sie sich grundlos von den mündlichen Weisungen des Kunden entfernt, nachdem sie diese während mehrerer Jahre befolgt hat (BGer 4C.295/2006 vom 30. November 2006 E. 4.4, unter Berufung auf Urteil vom 9. August 1995 E. 2c, in: SJ 1996 S. 193;

dem folgend 4A\_262/2008 vom 23. September 2008 E. 2.3), sie um die Nichtgenehmigung des Kunden weiss (BGer 4C.81/2002 vom 1. Juli 2002 E. 4.3 m.Nw.; dem folgend 4C.378/2004 vom 30. Mai 2005 E. 2.2, in: SJ 2006 I S. 1; 4C.295/2006 vom 30. November 2006 E. 4.4; 4A\_262/2008 vom 23. September 2008 E. 2.3; 4A\_42/2015 vom 9. November 2015 E. 5.2) oder gegenüber einem in Bankgeschäften nicht versierten Kunden von der Anlagestrategie abweicht (BGer 4C.18/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 1.8 m.Nw., in: Pra 94 [2005] Nr. 73; dem folgend 4C.342/2003 vom E. 2.3; zum Ganzen auch BGer 4A\_471/2017 vom 3. September 2018 E. 4.2.3; 4C.378/2004 vom 30. Mai 2005 E. 2.2).

Für die streitgegenständliche Transaktion vom 19. Dezember 2008 lässt sich aus der Zustellungs- und Genehmigungsfiktion nichts zu Gunsten der Beklagten ableiten, ohne einem Zirkelschluss zu unterliegen. Sind die der Transaktion zugrunde liegenden Urkunden durch Mitarbeitende der Beklagten ganz oder teilweise gefälscht, so ist von einer Schädigungsabsicht auszugehen, was der Genehmigungsfiktion entgegensteht. Da die Echtheit der Urkunden Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Genehmigungsfiktion darstellt, lässt sich dem Einwand einer Fälschung oder Verfälschung der Urkunden nicht mit dem Hinweis auf die Genehmigungsfiktion begegnen.

2.2.2.4. Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts dienen die Mitteilungen der Bank auch der Feststellung und Behebung fehlerhafter Einträge oder irregulärer Transaktionen innerhalb nützlicher Frist, solange sich die finanziellen Konsequenzen allenfalls noch beheben lassen (BGer 4A\_119/2018 vom 7. Januar 2019 E. 6.1.2; 4A\_471/2017 vom 3. September 2018 E. 4.2.2). Den Kunden trifft deshalb eine Sorgfaltspflicht zur Prüfung der Mitteilungen der Bank und zur Beanstandung ihm unregelmässig oder grundlos scheinender Positionen (BGer 4A\_119/2018 vom 7. Januar 2019 E. 6.1.2, 6.2; 4A\_471/2017 vom 3. September 2018 E. 4.2.2). Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, verfügt die Bank über einen Schadenersatzanspruch, in dessen Rahmen sich die Bank allfällige Nachlässigkeiten bei der Überprüfung der Echtheit der Unterschrift lediglich als Mitverschulden anrechnen lassen muss (BGer 4A\_119/2018 vom

7. Januar 2019 E. 6.2; 4A\_379/2016 vom 15. Juni 2017 E. 5.4 [erste Rückweisung von 4A\_119/2018]).

Die Genehmigungsfiktion und die Pflicht des Kunden zur Prüfung und Beanstandung der Mitteilungen der Bank beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (vgl. BGer 4A\_119/2018 vom 7. Januar 2019 E. 6.2). Die Genehmigungsfiktion stellt letztlich einen Anwendungsfall von Art. 6 OR dar und beruht auf der unwiderlegbaren Vermutung einer rechtsgeschäftlichen Genehmigungserklärung. Die Pflicht des Kunden zur Prüfung und Beanstandung der Mitteilungen der Bank stellt dagegen eine echte Rechtspflicht dar, deren Verletzung zu Schadenersatzansprüchen führt.

Die Beklagte erwähnt in ihren Rechtsschriften lediglich beiläufig, der Kläger sei darüber informiert worden, dass er allfällige Schäden, welche durch die Zurückbehaltung von Bankkorrespondenz entstehen könnten, selbst tragen müsste (act. 20 Rz. 23), lässt jedoch Behauptungen zum Umfang eines solchen Schadens vermissen. Obwohl die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten im bereits erwähnten Art. 7 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich eine Schadenersatzpflicht des Kunden bei verspäteter Beanstandung vorsieht (act. 21/26), zitiert die Beklagte in ihren Rechtsschriften den entsprechenden Satz nicht (act. 20 Rz. 22). Die Beklagte stützt sich einzig auf die rechtsgeschäftliche Genehmigungsfiktion. Wohl ist die Beklagte der Ansicht, die Beanstandung der Transaktionen rund sieben Jahre nach ihrer Ausführung sei nicht nur unbegründet, sondern auch verspätet (act. 20 Rz. 82). Sie legt jedoch nicht dar, inwiefern ihr durch die verspätete Beanstandung ein Schaden entstanden ist.

Die Pflicht des Kunden zur Prüfung und Beanstandung der Mitteilungen der Bank besteht auch ohne spezifische Vereinbarung (BGer 4A\_119/2018 vom 7. Januar 2019 E. 6.2) und ist von Amtes wegen zu beachten (Art. 57 ZPO). Aufgrund des Verhandlungsgrundsatzes (Art. 55 Abs. 1 ZPO) obliegt der Bank jedoch die Darlegung und der Beweis des Schadens (Art. 42 Abs. 1 OR). Da es an einer entsprechenden Darlegung des Schadens fehlt, ist der Beklagten kein Schadenersatz zuzusprechen, welchen sie einem allfälligen Anspruch des Klägers verrechnungsweise entgegenhalten könnte.

2.2.3. Kann sich die Beklagte nicht auf eine Genehmigungsfiktion berufen, hat sie nachzuweisen, dass für die Vornahme der streitgegenständlichen Transaktionen, insbesondere für die Überweisung vom 19. Dezember 2008, eine hinreichende Grundlage bestand. Soweit sich die Beklagte dazu auf Urkunden stützt, kommt ihr die substantiierte Bestreitungslast der Gegenpartei gemäss Art. 178 ZPO zugute (s. Ziffer 2.2.1 oben).

2.2.3.1. Nach Darstellung der Beklagten habe der Kläger per 1. Juni 2008 einen Investitionsvertrag über die Verwaltung eines Aktienportfolios mit Titeln aus Schwellenländern mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. abgeschlossen, welche die von ihr getätigten Investitionen teilweise mit Hilfe von durch Verpfändungserklärungen des Klägers besicherten Krediten finanziert habe (Ziffer A.c.bb; act. 20 Rz. 30; act. 31 Rz. 37, 42).

2.2.3.1.1. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe per 1. Juni 2008 einen Investitionsvertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. über die Verwaltung eines Aktienportfolios mit Titeln aus Schwellenländern abgeschlossen (Ziffer A.c.bb; act. 20 Rz. 3, 29, 75 erster Spiegelstrich, Rz. 116, 128, 133, 149; act. 31 Rz. 37, 39, 61 siebter Spiegelstrich, Rz. 66, 110), um in koreanische Aktien zu investieren (act. 20 Rz. 3; act. 31 Rz. 1, 7, 8, 37, 55, 61 achter Spiegelstrich, Rz. 86, 87, 100, 122). F.\_\_\_\_\_ Ltd. habe über die dazu erforderliche Genehmigung der koreanischen Finanzmarktaufsicht (sog. Investment Registration Certificate) verfügt (act. 20 Rz. 3, 34; act. 31 Rz. 7, 38, 122). Hinter der Bezeichnung "AC.\_\_\_\_\_ Ltd." stehe der Kläger (act. 20 Rz. 129; act. 31 Rz. 40, 61 zweiter Spiegelstrich, Rz. 79). Am 10. März 2009 seien der Kläger und F.\_\_\_\_\_ bzw. die dahinter stehende natürliche Person, deren koreanische Unterschrift gemäss Kläger "J.\_\_\_\_\_" laute (act. 31 Rz. 9, 63, 101), in Nizza eingetroffen, um gemeinsam an der Beerdigung der Mutter des Klägers teilzunehmen (act. 31 Rz. 9, 39, 62, 101). Der Kläger bestreitet den Abschluss eines entsprechenden Investitionsvertrags (act. 1 Rz. 99, 101, 111; act. 27 Rz. 76, 211 dritter Spiegelstrich, Rz. 213, 262) oder eine Absicht, in Korea zu investieren gewollt zu haben (act. 27 Rz. 74, 110, 111, 266). Der Kläger wisse nicht, wer die AC.\_\_\_\_\_ Ltd. sei oder wer hinter dieser stecke (act. 1 Rz. 99, 100; act. 27 Rz. 75, 205, 206, 207, 211 zweiter Spiegelstrich, Rz. 262, 263). Er kenne keinen

Herrn "J.\_\_\_\_\_" (act. 27 Rz. 22; act. 39 Rz. 15). Der Vermögensverwaltungsvertrag schein von einem oder mehreren Mitarbeitern der Beklagten nachträglich zum Zweck der Legendierung der streitgegenständlichen Transaktion produziert worden zu sein (act. 27 Rz. 76). Der handschriftliche Datumsvermerk "28. August 2015" lege den Schluss nahe, dass bei der Beklagten eine Kopie dieses sog. "Investment Management Agreement" erst am 28. August 2015 eingegangen bzw. zum Vorschein gekommen sei (act. 27 Rz. 79, 264).

Gemäss Darstellung der Beklagten habe sich das Investment Management Agreement bereits vor dem 28. August 2015 im physischen Dossier der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" befunden und sei am 28. August 2015 durch die zuständige Abteilung (Instradierung: SWPZ52) lediglich für die Archivierung vorbereitet und entsprechend gekennzeichnet worden; effektiv eingescannt und archiviert sei der Vertrag dann am 11. September 2015 worden; das könne aus den ersten 8 Ziffern der auf dem Dokument abgebildeten Paginaturnummer abgelesen werden (act. 31 Rz. 41, 80). Der Kläger weist sodann auf verschiedene weitere Ungereimtheiten hin, insbesondere in zeitlicher Hinsicht (act. 1 Rz. 100, 102-110, 171).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger am 1. Juni 2008 einen Investitionsvertrag mit F.\_\_\_\_ Ltd. über die Verwaltung eines Aktienportfolios mit Titeln aus Schwellenländern abschloss.

Mit der nach Aktenschluss eingereichten Stellungnahme vom 5. Juli 2018 nennt der Kläger neue Beweismittel (act. 39 Rz. 9, 11). Die Nennung weiterer Zeugen ist durch die Beilagen der Duplik vom 18. Juni 2018 veranlasst worden (act. 39 Rz. 6, 11; act. 32/5-7) und deshalb zulässig.

#### Hauptbeweismittel der Beklagten:

##### Urkunden:

- Investment Management Agreement (act. 20 Rz. 29; act. 31 Rz. 41; act. 3/96 = act. 32/6)

- E-Mail vom 11. März 2009 (act. 31 Rz. 39; act. 32/5)

Zeugen:

- K.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 31 Rz. 41)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Investment Management Agreement (act. 1 Rz. 99-102, 104; act. 3/96 = act. 32/6)
- FrontNet Print CIF Dossier – Konto-Nr. 1 S. 5-6 (act. 1 Rz. 100; act. 3/7)

Editionen:

- Vollständiges Dokument act. 3/96 ohne Abdeckungen durch die Beklagte (act. 39 Rz. 11, 21)
- Vollständiges Dokument act. 32/6 ohne Abdeckungen durch die Beklagte (act. 39 Rz. 11, 12, 21)
- Elektronisches Original der E-Mail mit Datum vom 11. März 2009 durch die Beklagte (act. 32/5; act. 39 Rz. 9)

Zeugen:

- E.\_\_\_\_\_ "E.\_\_\_\_\_" als Zeuge (act. 27 Rz. 79)
- In act. 32/6 abgedeckter bzw. mit SWPZ 52 bezeichneter Mitarbeiter der Beklagten als Zeuge (act. 39 Rz. 11)
- I.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 39 Rz. 6, 11, 21)
- L.\_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 39 Rz. 6, 11, 21)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 1 Rz. 99, 100, 101; act. 27 Rz. 75, 76, 205, 206)

Das "Investment Management Agreement" ist dem Gericht lediglich in Kopie eingereicht worden. Eine urkundentechnische oder schriftgutachterliche Untersuchung scheidet aus, da hierfür das Original vorliegen müsste (BGer 8C\_794/2016 vom 28. April 2017 E. 5.4; 9C\_634/2014 vom 31. August 2015 E. 6.1.2). Die Erklärung der Beklagten, dass sie als Nichtvertragspartei nicht über das Original des Investment Management Agreement verfüge und dieses daher nicht einreichen könne (act. 31 Rz. 40, 66), erscheint glaubhaft.

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe den Instradierungs-Stempel "SWPZ 52" zu mehr als der Hälfte mit einer weissen Fläche abgedeckt (act. 39 Rz. 11). Der weisse Balken erstreckt sich praktisch durch die ganze Breite der Kopfzeile, wie aus dem unterbrochenen Umrandungsbalken ersichtlich ist (act. 32/6), und ist bereits bei der als act. 3/96 eingereichten Kopie vorhanden gewesen. Aufgrund des geraden Schnittes könnte es sich auch um eine Begrenzung des Scanbereichs handeln.

Aus Anbringung und Zahl der Stellen der Paginierungsnummer im Investment Management Agreement (act. 3/96 = act. 32/6) und im Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" (act. 3/97 = act. 32/7) kann der Kläger keine Argumente zu seinen Gunsten herleiten. Die vom Kläger geltend gemachten Abweichungen des Paginierungsstempels (act. 39 Rz. 21, 22) erklären sich dadurch, dass das Investment Management Agreement (act. 3/96 = act. 32/6) erst am 11. September 2015, das Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" (act. 3/97 = act. 32/7) dagegen bereits am 11. März 2009 eingescannt wurden. Auf welchen weiteren "sämtlichen dem Kläger bekannten Dokumenten der Beklagten" die Paginierungsnummern stets entweder 14 oder 24 Ziffern haben sollen, führt der Kläger an der entsprechenden Stelle (act. 39 Rz. 22) nicht aus.

Im Ergebnis stimmen beide Parteien soweit überein, dass das Investment Management Agreement (act. 3/96 = act. 32/6) jedenfalls nicht vor dem 28. August 2015/11. September 2015 archiviert wurde (act. 27 Rz. 79; act. 31 Rz. 41; act. 39 Rz. 22). Die Beklagte legt sich nicht fest, zu welchem Zeitpunkt vor dem 28. August 2015 ihr das Dokument vorgelegen haben soll (act. 31 Rz. 41). Darüber ist deshalb auch kein Beweis zu erheben. Letztlich muss offen bleiben, ob der Beklagten das Dokument im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Transaktion vom 19. Dezember 2008 vorlag. Schliesslich lässt sich die Echtheit des Dokuments anhand der Kopie nicht feststellen. Inwiefern hierzu der als Zeuge offerierte K.\_\_\_\_\_, offenbar ein Mitarbeiter der Beklagten, sachdienliche Angaben machen könnte, ist nicht ersichtlich.

Schliesslich legt die Beklagte eine E-Mail vom 11. März 2009 vor, mit welcher der Kundenberater des Klägers seinen Vorgesetzten um Zustimmung ersucht, nach Nizza zur Beerdigung der Mutter des Klägers zu reisen, an welcher neben dem Kläger auch "M.\_\_\_\_\_" and F.\_\_\_\_\_" teilnehmen würden (act. 32/5). Die Beklagte will damit belegen, dass der Kläger wisse, wer F.\_\_\_\_\_ sei (act. 31 Rz. 39). Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass die E-Mail echt sei und deren Datierung zutrefte (act. 39 Rz. 9). Die Anforderungen an die Bestreitung der Echtheit einer E-Mail richtet sich ebenfalls nach Art. 178 ZPO (BGer 4A\_662/2018 vom 14. Mai 2019 E. 3.2.2). Dabei ist zu beachten, dass der Kläger an der Korrespondenz in der E-Mail vom 11. März 2009 nicht beteiligt war. Die Bestreitung des Klägers ist deshalb genügend. Die Beklagte, welche gemäss Art. 178 ZPO dafür die Beweislast trägt, bietet keine Beweismittel für die Echtheit der Urkunde an. Auf die E-Mail vom 11. März 2009 ist deshalb nicht abzustellen.

Die Beklagte hat den ihr obliegenden Hauptbeweis nicht erbracht.

2.2.3.1.2. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe am 11. Juni 2008 einen Pfandvertrag unterzeichnet, worin er das Konto Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_" Ltd." bis zu einem Maximalbetrag von USD 20 Millionen für die Verbindlichkeiten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_" Ltd." verpfändet habe (act. 20 Rz. 30, 48, 132; act. 31 Rz. 42, 77, 90, 100, 102, 104). Der Kläger bestreitet, ein entsprechendes Dokument unterzeichnet zu haben (act. 1 Rz. 112, 113, 171; act. 27

Rz. 67, 68). Der Kläger soll dieses am 11. Juni 2008 in Zürich unterzeichnet haben, er sei jedoch an diesem Datum in Seoul gewesen (act. 27 Rz. 68, 137). Zudem sei das dafür vorgesehene Feld für die Überprüfung der Unterschrift leer (act. 27 Rz. 69, 187).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger den Pfandvertrag mit Datum vom 11. Juni 2008 unterzeichnet hat.

Hauptbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- Pfandvertrag (General Deed of Pledge [Limited]) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 20 Rz. 30; act. 3/99 S. 1-3 = act. 21/O\_15)

Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_15 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Pfandvertrag (General Deed of Pledge [Limited]) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 1 Rz. 112, 113; act. 27 Rz. 67, 68, 69; act. 3/99 S. 1-3 = act. 21/O\_15)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 21. Dezember 2017 (act. 27 Rz. 68, 137; act. 28/112)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 1 Rz. 112, 113; act. 27 Rz. 67, 68)

Der Kläger offeriert in act. 27 Rz. 67 N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ "E.\_\_\_\_\_" als Zeugen. Diese Beweisofferte kann sich jedoch nur auf den Kreditantrag mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 21/O\_14) beziehen, denn der Pfandvertrag (Gene-

ral Deed of Pledge [Limited]) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 3/99 S. 1-3 = act. 21/O\_15) enthält deren Unterschriften nicht. Der Kläger legt nicht dar, inwiefern diese Zeugen auch hinsichtlich der Unterzeichnung des Pfandvertrags zur Sachverhaltsaufklärung beitragen könnten. Die Beweisanträge in act. 27 Rz. 66 beziehen sich ausschliesslich auf den Kreditantrag.

Aufgrund der Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vermag der Kläger glaubhaft zu machen, dass er sich am Datum des 11. Juni 2008 in Seoul befand. Die pauschale Bestreitung der Verlässlichkeit dieses Zolldokuments durch die Beklagte (act. 31 Rz. 64, 91) kann die Glaubhaftigkeit nicht entkräften. Für die Verlässlichkeit spricht insbesondere, dass registrierte Ein- und Ausreisen durchwegs alternieren. Wären die Aufzeichnungen lückenhaft, so wäre zu erwarten, dass gelegentlich zwei Ein- oder Ausreisen aufeinander folgen, da eine dazwischen liegende Ein- bzw. Ausreise nicht registriert worden ist. Zudem ist auch ohne besondere Sachkunde ersichtlich, dass die Orts- und Datumsangabe auf dem Pfandvertrag von einer Drittperson, möglicherweise durch die für die Unterschriftenprüfung zuständige Person (act. 3/99 S. 3 = act. 21/O\_15 S. 3), eingesetzt worden ist.

Wenn der Kläger glaubhaft zu machen vermag, dass die Orts- und Datumsangaben nicht zutreffen, bedeutet dies indessen noch nicht, dass eine Fälschung der Unterschrift glaubhaft gemacht ist, denn eine unzutreffende Orts- oder Datumsangabe führt nicht zur Ungültigkeit des Dokuments (Ziffer 2.2.1 oben). Es spricht eher für die Authentizität der Unterschrift, wenn aus der Urkunde ersichtlich ist, dass das Orts- und Datumsfeld nachträglich oder allenfalls auch vorgängig durch eine Drittperson ausgefüllt wurde. Dem Kläger ist insoweit zu folgen, als auf der ersten Seite das für die Unterschriftenprüfung vorgesehene Feld nicht vollständig ausgefüllt wurde. Die entsprechende Unterschriftenprüfung findet sich jedoch auf Seite 3.

Wenn der Kläger geltend macht, die Formulare seien nachträglich ergänzt worden (act. 27 Rz. 68), so erscheint dies glaubhaft, tangiert jedoch die Wirksamkeit der Unterschrift nicht. Der Kläger mutmasst, seine Unterschrift könnte gefälscht (act. 27 Rz. 68) oder eine Blankounterschrift durch Mitarbeiter der Beklagten un-

autorisiert verwendet worden sein (act. 27 Rz. 70). Weitere Gründe führt der Kläger nicht an. Diese pauschalen Einwendungen des Klägers stellen keine hinreichend substantiierte Bestreitung der Echtheit dar.

Im Ergebnis vermag der Kläger eine Fälschung nicht stichhaltig darzutun. Damit ist erstellt, dass der Kläger den Pfandvertrag mit Datum vom 11. Juni 2008 unterzeichnete.

2.2.3.1.3. Die Beklagte behauptet, da der Kläger als Pfandbesteller in die Kreditvergabe involviert gewesen sei, habe er den Antrag in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." vom 11. Juni 2008 mitunterzeichnet (act. 20 Rz. 31, 48, 132; act. 31 Rz. 42, 61 fünfter Spiegelstrich). Der Kläger bestreitet, dass die Unterschrift auf dem entsprechenden Dokument von ihm stamme (act. 27 Rz. 67, 68). Er solle dieses am 11. Juni 2008 in Zürich unterzeichnet haben, er sei jedoch an diesem Datum in Seoul gewesen (act. 27 Rz. 68, 70). Er kenne die F.\_\_\_\_\_ Ltd., die P.\_\_\_\_\_ oder die Q.\_\_\_\_\_ nicht und wisse auch nicht, weshalb und in welcher Rolle diese beiden Gesellschaften auf dem Kreditantrag mit Datum vom 11. Juli 2008 unterzeichnet hätten (act. 27 Rz. 8, vierter Spiegelstrich, Rz. 18, 66, 107).

Gemäss Darstellung der Beklagten handle es sich bei der P.\_\_\_\_\_ um eine weitere Drittpfandbestellerin (act. 31 Rz. 61 dritter Spiegelstrich, Rz. 77, 86) und bei der Q.\_\_\_\_\_ um einen sog. Corporate Officer, der als Direktor für die F.\_\_\_\_\_ Ltd. amte (act. 31 Rz. 45, 61 vierter Spiegelstrich, Rz. 77, 86).

Mit Stellungnahme vom 5. Juli 2018 macht der Kläger weitere Ausführungen zur Unterschrift mit der Zeichenfolge "J.\_\_\_\_\_", welche sich neben dem Investment Management Agreement (act. 3/96 = act. 32/6) auch auf den Kreditantrag mit Datum vom 21. Juni 2008 (act. 21/O\_14) beziehen (act. 39 Rz. 15-19). Im Gegensatz zu ersterem (vgl. Ziffer 2.2.3.1.1 oben) reichte die Beklagte das Original des Kreditantrags mit Datum vom 21. Juni 2008 (act. 21/O\_14) bereits mit der Klageantwort vom 8. November 2017 ein. Die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers nach Eintritt des Aktenschlusses sind deshalb verspätet.

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger den Kreditantrag in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F. \_\_\_\_\_ Ltd." mit Datum vom 11. Juni 2008 mitunterzeichnete.

Hauptbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 21. Juni 2008 (act. 20 Rz. 31; act. 21/O\_14)

Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_14 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 21. Juni 2008 (act. 27 Rz. 67, 68; act. 21/O\_14)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 21. Dezember 2017 (act. 27 Rz. 68, 137; act. 28/112)

Editionen:

- Unterschriftenkarte des unbekanntem Mitarbeiters 1 der Beklagten, dessen Unterschrift sich auf act. 21/O\_14 S. 3 findet, durch die Beklagte (act. 27 Rz. 66)

Zeugen:

- R. \_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 66)
- S. \_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 27 Rz. 66)
- N. \_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 66, 67)

- O.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 66, 67)
- E.\_\_\_\_\_ "E.\_\_\_\_\_" als Zeuge (act. 27 Rz. 66, 67)
- T.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 66)
- Unbekannter Mitarbeiter 1 der Beklagten, dessen Unterschrift sich auf act. 21/O\_14 S. 3 findet, als Zeuge (act. 27 Rz. 66)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 27 Rz. 67, 68)

Aufgrund der Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vermag der Kläger glaubhaft zu machen, dass er sich am Datum des 11. Juni 2008 in Seoul befand (Ziffer 2.2.3.1.2 oben). Stichhaltige Gründe, welche gegen die Echtheit des Dokuments sprechen, sind nicht ersichtlich. Ergänzend ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1.2 oben zu verweisen. Die pauschalen Einwendungen des Klägers stellen keine hinreichend substantiierte Bestreitung der Echtheit dar.

Im Ergebnis vermag der Kläger eine Fälschung nicht stichhaltig darzutun. Damit ist erstellt, dass der Kläger den Kreditantrag in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." mit Datum vom 11. Juni 2008 mitunterzeichnete.

2.2.3.1.4. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe am 11. Juni 2008 ein Zusatzformular unterzeichnet, worin er bestätigt habe, dass F.\_\_\_\_\_ Ltd. bei der Beklagten Kredite beanspruchen dürfe, welche durch die Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." gesichert seien (act. 20 Rz. 32, 48, 132; act. 31 Rz. 42). Der Kläger bestreitet, ein entsprechendes Dokument unterzeichnet zu haben (act. 1 Rz. 112, 113, 171). Der Kläger soll dieses am 11. Juni 2008 in Zürich unterzeichnet haben, er sei jedoch an diesem Datum in Seoul gewesen (act. 27 Rz. 68).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger ein Zusatzformular mit Datum vom 11. Juni 2008 unterzeichnete, worin

er bestätigte, dass F.\_\_\_\_\_ Ltd. bei der Beklagten Kredite beanspruchen durfte, welche durch die Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd.." gesichert waren.

Hauptbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 20 Rz. 32; act. 3/99 S. 4 = act. 21/O\_16)

Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_16 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 1 Rz. 112, 113; act. 3/99 S. 4 = act. 21/O\_16)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 21. Dezember 2017 (act. 27 Rz. 68, 137; act. 28/112)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 1 Rz. 112, 113; act. 27 Rz. 67, 68)

Der Kläger offeriert in act. 27 Rz. 67 N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ "E.\_\_\_\_\_" als Zeugen. Diese Beweisofferte kann sich jedoch nur auf den Kreditantrag mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 21/O\_14) beziehen, denn das Zusatzformular glei-

chen Datums (act. 3/99 S. 4 = act. 21/O\_16) enthält deren Unterschriften nicht. Der Kläger legt nicht dar, inwiefern diese Zeugen auch hinsichtlich der Unterzeichnung des Pfandvertrags zur Sachverhaltsaufklärung beitragen könnten. Die Beweisanträge in act. 27 Rz. 66 beziehen sich ausschliesslich auf den Kreditantrag.

Aufgrund der Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vermag der Kläger glaubhaft zu machen, dass er sich am Datum des 11. Juni 2008 in Seoul befand (Ziffer 2.2.3.1.2 oben). Stichhaltige Gründe, welche gegen die Echtheit des Dokuments, namentlich der Unterschrift, sprechen, sind nicht ersichtlich. Ergänzend ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.1.2 oben zu verweisen.

Im Ergebnis vermag der Kläger eine Fälschung nicht stichhaltig darzutun. Damit ist erstellt, dass der Kläger ein Zusatzformular mit Datum vom 11. Juni 2008 unterzeichnete, worin er bestätigte, dass F.\_\_\_\_\_ Ltd. bei der Beklagten Kredite beanspruchen durfte, welche durch die Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." gesichert waren.

2.2.3.2. Nach Darstellung der Beklagten habe der Kläger per 20. Oktober 2008 die Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." ohne betragsmässige Limitierung verpfändet (act. 20 Rz. 33, 144; act. 31 Rz. 78, 90, 100; Ziffer A.c.bb).

2.2.3.2.1. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe den mit 20. Oktober 2008 datierten Kreditvertrag zugunsten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." an einem unbekanntem Datum mutmasslich vor dem 29. September 2008 unterzeichnet (act. 20 Rz. 33, 48; act. 31 Rz. 44, 105). Der Kläger bestreitet, ein entsprechendes Dokument unterzeichnet zu haben (act. 1 Rz. 112, 116; act. 27 Rz. 71). Er solle dieses am 20. Oktober 2008 in Hong Kong unterzeichnet haben, er sei jedoch an diesem Datum in Seoul gewesen (act. 27 Rz. 72, 74, 141).

Unstreitig ist, dass das Dokument aufgrund des Eingangsstempels vom 29. September 2008 an diesem Datum bei der Beklagten eingegangen sein muss (act. 27 Rz. 73, 188; act. 31 Rz. 44, 105). Gemäss Darstellung der Beklagten sei

das Dokument in der Folge mit dem Datum vom 20. Oktober 2008 versehen worden (act. 31 Rz. 44).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger den Kreditvertrag mit Datum vom 20. Oktober 2008 unterzeichnete.

Hauptbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- Kreditantrag (Application for a Credit Line) mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 20 Rz. 33; act. 3/102 = act. 21/O\_17)

Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_17 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Kreditantrag (Application for a Credit Line) mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 1 Rz. 112, 116; act. 3/102 = act. 21/O\_17)
- undatiertes Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Eingangsstempel vom 29. September 2008 (act. 27 Rz. 71; act. 21/O\_19)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 21. Dezember 2017 (act. 27 Rz. 72, 74, 142; act. 28/112)

Editionen:

- Unterschriftenkarte des unbekanntem Mitarbeiters 2, dessen Unterschrift in act. 3/102 abgedeckt ist (vgl. act. 21/O\_17 S. 3), durch die Beklagte (act. 27 Rz. 72)

Zeugen:

- unbekannter Mitarbeiter 2 der Beklagten, dessen Unterschrift in act. 3/102 abgedeckt ist (act. 21/O\_17 S. 3) als Zeuge (act. 27 Rz. 72)
- R.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 72)
- S.\_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 27 Rz. 72)
- E.\_\_\_\_\_ "E.\_\_\_\_\_" als Zeuge (act. 27 Rz. 72)
- N.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 72, 73)
- U.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 72, 73)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 1 Rz. 112; act. 27 Rz. 73, 74)

Die Excel-Tabelle "Analyse der von der Beklagten als 'Originale' eingereichten Dokumente (soweit zeitlich relevant)" (act. 28/110) und das Dokument "Liste der Personen, deren Unterschriften und Kurzzeichen in den von der Beklagten herausgegebenen, zeitlich relevanten Dokumente verzeichnet sind (teilweise nicht identifiziert) (9.4.2018)" (act. 28/111), welche der Kläger ebenfalls als Beweismittel anruft (act. 27 Rz. 72, 73), wurden vom Kläger im Hinblick auf das vorliegende Verfahren zusammengestellt. Wie bei Parteigutachten handelt es sich deshalb lediglich um Parteibehauptungen.

2.2.3.2.2. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe den mit 20. Oktober 2008 datierten Pfandvertrag an einem unbekanntem Datum mutmasslich vor dem 29. September 2008 unterzeichnet (act. 20 Rz. 33, 48, 55, 141; act. 31 Rz. 44, 102, 105). Der Kläger bestreitet, dieses Dokument unterzeichnet zu haben (act. 1 Rz. 112, 114, 115; act. 27 Rz. 71). Er solle dieses am 20. Oktober 2008 in Hong Kong unterzeichnet haben, er sei jedoch an diesem Datum in Seoul gewesen

(act. 27 Rz. 72, 74, 141). Der Pfandvertrag sei zudem mit Tipp-Ex verändert worden (act. 27 Rz. 73, 141).

Unstreitig ist, dass das Dokument aufgrund des Eingangsstempels vom 29. September 2008 an diesem Datum bei der Beklagten eingegangen sein muss (act. 1 Rz. 171; act. 27 Rz. 26, 73, 188; act. 31 Rz. 44, 105). Gemäss Darstellung der Beklagten sei das Dokument in der Folge mit dem Datum vom 20. Oktober 2008 versehen worden (act. 31 Rz. 44; s. bereits Ziffer 2.2.3.2.1 oben).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger den Pfandvertrag mit Datum vom 20. Oktober 2008 unterzeichnete.

#### Hauptbeweismittel der Beklagten:

##### Urkunden:

- Pfandvertrag (General Deed of Pledge) mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 20 Rz. 33; act. 3/100 = act. 21/O\_18)

##### Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_18 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

#### Gegenbeweismittel des Klägers:

##### Urkunden:

- Pfandvertrag (General Deed of Pledge) mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 1 Rz. 112, 114, 115; act. 3/100 = act. 21/O\_18)
- undatiertes Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Eingangsstempel vom 29. September 2008 (act. 27 Rz. 71; act. 21/O\_19)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 21. Dezember 2017 (act. 27 Rz. 72, 74, 142; act. 28/112)

Editionen:

- Unterschriftenkarte des unbekanntem Mitarbeiters 2, dessen Unterschrift in act. 3/102 abgedeckt ist (vgl. act. 21/O\_17 S. 3), durch die Beklagte

Zeugen:

- unbekannter Mitarbeiter 2 der Beklagten, dessen Unterschrift in act. 3/102 abgedeckt ist (act. 21/O\_17 S. 3) als Zeuge
- R.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 72)
- S.\_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 27 Rz. 72)
- E.\_\_\_\_\_ "E.\_\_\_\_\_" als Zeuge (act. 27 Rz. 72)
- N.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 72, 73)
- U.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 72, 73)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 1 Rz. 112; act. 27 Rz. 73, 74)

Die Excel-Tabelle "Analyse der von der Beklagten als 'Originale' eingereichten Dokumente (soweit zeitlich relevant)" (act. 28/110) und das Dokument "Liste der Personen, deren Unterschriften und Kurzzeichen in den von der Beklagten herausgegebenen, zeitlich relevanten Dokumente verzeichnet sind (teilweise nicht identifiziert) (9.4.2018)" (act. 28/111), welche der Kläger ebenfalls als Beweismittel anruft (act. 27 Rz. 72, 73), wurden vom Kläger im Hinblick auf das vorliegende Verfahren zusammengestellt. Wie bei Parteigutachten handelt es sich deshalb lediglich um Parteibehauptungen.

2.2.3.2.3. Hinsichtlich Kreditvertrag und Pfandvertrag vom 20. Oktober 2008 bringen die Parteien im Wesentlichen dieselben Behauptungen vor und es besteht ein sachlicher Zusammenhang. Die Behauptungen und Beweismittel sind deshalb

gemeinsam zu würdigen. Aufgrund der Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vermag der Kläger glaubhaft zu machen, dass er sich am Datum des 20. Oktober 2008 in Seoul befand (vgl. Ziffer 2.2.3.1.2 oben). Da die Dokumente jedoch unstreitig bereits am 29. September 2008 bei der Beklagten eingegangen sind, müssen sie an oder vor diesem Datum unterzeichnet worden sein, weshalb das Datum des 20. Oktober 2008 nicht entscheidend sein kann. Obwohl beide Dokumente mehrere volle Unterschriftenfelder enthalten, ist davon lediglich das erste Orts- und Datumsfeld mit blauem Kugelschreiber ausgefüllt. Da die von der Beklagten dem Kläger zugeordnete Unterschrift mit schwarzer Kugelschreiber erfolgt ist, erscheint es unwahrscheinlich, dass sich Ort und Datum ausgerechnet auf dessen Unterzeichnung beziehen. Es spricht viel für die Darstellung der Beklagten, wonach das Orts- und Datumsfeld auf beiden Dokumenten erst nach deren Eingang bei der Beklagten ausgefüllt wurden. Das Schema ist jenem beim Pfandvertrag vom 11. Juni 2008 (act. 3/99 S. 1-3 = act. 21/O\_15) nicht unähnlich (s. Ziffer 2.2.3.1.2 oben), jedoch wurde im vorliegenden Fall die Unterschrift vom Kundenberater E. \_\_\_\_\_ überprüft und mit blauem Filzstift visiert, während das Datum mit blauem Kugelschreiber eingesetzt wurde und die Datierung deshalb kaum zeitgleich mit der Visierung vorgenommen worden sein dürfte. Möglicherweise stammt sie von der Kreditabteilung.

Bei beiden Dokumenten finden sich mit Hilfe von Tipp-Ex angebrachte Korrekturen, auf dem Kreditvertrag beim Unterzeichnungsdatum der Kreditabteilung (act. 3/102 = act. 21/O\_17 S. 3) und auf dem Pfandvertrag bei der Kundenbezeichnung, nicht jedoch bei der CIF-Nummer (act. 3/100 = act. 21/O\_18 S. 1). Inwiefern diese Korrekturen die beiden Dokumente als unecht erscheinen lassen, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich lediglich um formelle Korrekturen, nicht um inhaltliche Änderungen, und auch nicht um Felder, welche der Kläger selber ausgefüllt haben soll.

Im Ergebnis vermag der Kläger eine Fälschung der beiden Dokumente nicht stichhaltig darzutun. Damit ist erstellt, dass der Kläger den Kreditvertrag mit Datum vom 20. Oktober 2008 und den Pfandvertrag mit Datum vom 20. Oktober 2008 unterzeichnete.

2.2.3.3. Nach Darstellung der Beklagten habe der Kläger den Investitionsvertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. gekündigt und die Beklagte angewiesen, sämtliche Barausstände der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." zu Lasten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" auszugleichen (Ziffer A.c.bb).

2.2.3.3.1. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe der Beklagten am 28. November 2008 telefonisch mitgeteilt, dass er den Vertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. wegen schlechter Performance gekündigt habe und sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." übernehmen werde (Ziffer A.c.bb; act. 20 Rz. 5, 36, 133, 149; act. 31 Rz. 46, 100, 111). Der Kläger bestreitet eine solche Mitteilung (act. 27 Rz. 219). Der Kläger sei gar nicht Partei des Vertrages zwischen AC.\_\_\_\_\_ Ltd. und F.\_\_\_\_\_ Ltd. gewesen; es würde zudem keinen Sinn machen, wenn der Kläger am 14. November 2008 rückwirkend Verluste, die seit 1. Juni 2008 entstanden seien, hätte übernehmen wollen, um dann ein paar Tage später gerade wegen dieser Verluste zu kündigen (act. 27 Rz. 220).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger der Beklagten am 28. November 2008 telefonisch mitgeteilt habe, dass er den Vertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. wegen schlechter Performance gekündigt habe und sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." übernehmen werde.

Hauptbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- FrontNet Print CIF Dossier – Konto-Nr. 1 S. 53 (act. 20 Rz. 36; act. 31 Rz. 46; act. 3/7)
- Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" mit Datum vom 15. Dezember 2008 (act. 20 Rz. 37; act. 31 Rz. 46; act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7)

Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_20 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" mit Datum vom 15. Dezember 2008 (act. 1 Rz. 105, 106; act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7)
- FrontNet Print CIF Dossier – Konto-Nr. 1 S. 53 (act. 1 Rz. 105, 106, 107; act. 3/7)
- Kontoauszug (Statement of account) per 31. Dezember 2008 (act. 3/3 = act. 3/86 Blatt 1)

Zunächst erscheint fraglich, ob es sich bei den Einträgen im Kundenkontaktjournal um eigentliche Beweismittel handelt. Der Beweischarakter von Aufzeichnungen in Kundenkontaktjournalen ist in der Rechtsprechung nicht abschliessend geklärt (vgl. BGer 4A\_409/2017 vom 17. Januar 2018 E. 3.3). Von der Sache her stellen sie lediglich einseitige schriftliche Parteibehauptungen dar (OGer ZH LB160078-O vom 19. Juni 2017 E. 3.1). Es besteht eine Parallele zu den lediglich als Parteibehauptungen zu qualifizierenden Parteigutachten (BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 437-438; BGE 140 III 16 E. 2.5 S. 24; BGE 132 III 83 E. 3.4 S. 88, E. 3.6 S. 88-89; BGE 95 II 364 E. 2 S. 368; BGer 5D\_56/2017 vom 30. November 2017 E. 3.1.3), welche als besonders substantiierte Parteibehauptungen "allenfalls zusammen mit – durch Beweismittel nachgewiesenen – Indizien den Beweis zu erbringen" vermögen (BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 438; BGer 4A\_409/2017 vom 17. Januar 2018 E. 3.3). Im Unterschied zu Parteigutachten werden die Einträge in Kundenkontaktjournalen jedoch nicht nachträglich im Hinblick auf die Führung eines konkreten Prozesses, sondern zeitnah nach dem entsprechenden Kundenkontakt erstellt, was ihren Beweiswert erhöht (OGer ZH LB160078-O vom 19. Juni 2017 E. 3.1).

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2008, auf dessen Echtheit sogleich noch einzugehen sein wird (Ziffer 2.2.3.3.2 unten), liegt ein mit dem Journaleintrag vom 28. November 2008 korrespondierendes Indiz vor. Auch wenn sich der Nachweis für das Vorliegen eines Investitionsvertrags mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. am 28. November 2008 nicht erbringen lässt, ergibt sich aus der Mitwirkung des Klägers am Pfandvertrag, am Kreditantrag und am Zusatzformular vom 11. Juni 2008 (Ziffer 2.2.3.1.2 oben bis 2.2.3.1.4 oben) sowie am Kreditvertrag und am Pfandvertrag vom 20. Oktober 2008 (Ziffer 2.2.3.2.3 oben), dass der Kläger mit der F.\_\_\_\_\_ Ltd. geschäftlich verbunden war. Zum Journaleintrag vom 28. November 2008 liegen stützende Indizien vor, weshalb dessen Inhalt als erstellt gelten darf. Der Umstand, dass die Überweisung erst am 19. Dezember 2008 stattfand (act. 3/3 = act. 3/86 Blatt 1) steht einem Telefonat im Vorfeld des Schreibens vom 15. Dezember 2008 nicht entgegen.

Im Ergebnis ist erstellt, dass der Kläger der Beklagten am 28. November 2008 telefonisch mitteilte, dass er den Vertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. wegen schlechter Performance gekündigt habe und sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." übernehmen werde.

2.2.3.3.2. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 die Beklagte instruiert, sämtliche notwendigen Barausstände der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." zu Lasten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" auszugleichen (act. 20 Rz. 37, 48, 75 zweiter Spiegelstrich, Rz. 94, 97, 127, 130, 133, 136, 149; act. 31 Rz. 61 neunter und vierzehnter Spiegelstrich, Rz. 81, 90, 96, 100, 101). Der Kläger bestreitet, das Kündigungsschreiben vom 15. Dezember 2008 unterzeichnet zu haben (act. 1 Rz. 105; act. 27 Rz. 46, 83, 88, 155, 222). Bei dem von der Beklagten eingereichten Original (act. 21/O\_20) handle es sich nicht um das zur dem Kläger ausgehändigten Kopie (act. 3/97) gehörende Original (act. 27 Rz. 88): Auf der von der Beklagten ausgehändigten Kopie sei neben der zweiten Zeile des Betreff-Texts ein handschriftlich geschriebenes "AC.\_\_\_\_\_" angefügt, und der rechts oben abgedeckte Mitarbeiter finde sich auf dem Original nicht (act. 27 Rz. 86, 87). Sofern sich die Unterschrift als echt erweisen sollte, sei eine Blankounterschrift des Klä-

gers missbraucht worden (act. 27 Rz. 8 zehnter Spiegelstrich, Rz. 88, 153). Die angebliche Unterschrift des Klägers sei mit einem schwarzen Füller oder Filzstift unterzeichnet, obwohl der Kläger normalerweise Kugelschreiber verwende; Ort und Zeit seien nicht mit dem gleichen Schreibinstrument und der gleichen Handschrift wie die Unterschrift geschrieben (act. 27 Rz. 89, 91, 174). Der Kläger sei vom 9. November 2008 bis am 15. Januar 2009 in Seoul und nicht in Zürich gewesen (act. 1 Rz. 119; act. 27 Rz. 90, 91, 167, 221). In inhaltlicher Hinsicht habe der Kläger nie etwas von einem angeblichen "Investment Management Agreement" zwischen einer "AC.\_\_\_\_ Ltd." und einer "F.\_\_\_\_ Ltd." gewusst, weshalb er auch nie einen Anlass gehabt habe, einen solchen Vertrag zwischen Dritten zu kündigen (act. 27 Rz. 90).

Gemäss Darstellung der Beklagten sei auf einer Kopie des Originals der handschriftliche Vermerk "AC.\_\_\_\_" neben der Kontonummer angebracht worden, bevor diese am 11. März 2009 eingescannt worden sei; ausserdem sei im Rahmen der Archivierung der Stempel der zuständigen Abteilung auf dem Dokument angebracht worden (act. 31 Rz. 82).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 instruierte, sämtliche notwendigen Barausstände der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_ Ltd." zu Lasten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_" auszugleichen.

Mit der nach Aktenschluss eingereichten Stellungnahme vom 5. Juli 2018 nennt der Kläger neue Beweismittel (act. 39 Rz. 8, 23, 24). Die Nennung weiterer Zeugen ist durch die Beilagen der Duplik vom 18. Juni 2018 veranlasst worden (act. 39 Rz. 6, 11, 23; act. 32/5-7) und deshalb zulässig.

#### Hauptbeweismittel der Beklagten:

##### Urkunden:

- Schreiben "RE: Cancelation Investment Management Agreement" mit Datum vom 15. Dezember 2008 (act. 20 Rz. 37; act. 31 Rz. 46; act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7)

Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_20 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" mit Datum vom 15. Dezember 2008 (act. 1 Rz. 105; act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 6. April 2017 (act. 1 Rz. 119; act. 3/104)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 21. Dezember 2017 (act. 27 Rz. 90, 221; act. 28/112)
- E-Mail vom 11. März 2009 (act. 39 RZ. 23; act. 32/5)
- FrontNet Print CIF Dossier – 0835-1589684-8 S. 55 (act. 39 Rz. 24; act. 3/7)

Zeugen:

- E.\_\_\_\_\_ "E.\_\_\_\_\_" als Zeuge (act. 27 Rz. 88, 89, 90, 91, 92)
- I.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 39 Rz. 7, 8, 23, 24)
- L.\_\_\_\_\_ (act. 39 Rz. 8, 23, 24)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 27 Rz. 83, 88, 89)

Aufgrund der Ein- und Ausreisebestätigungen der koreanischen Zollbehörden vermag der Kläger glaubhaft zu machen, dass er sich am Datum des 15. Dezember 2008 in Seoul befand und die Kombination aus Datums- und Ortsangabe als unzutreffend erscheint. Ebenso ist auch ohne besondere Sachkunde erkennbar, dass die Orts- und Datumsangabe auf der Urkunde von einer Drittperson

son eingesetzt worden ist. Dies führt jedoch nicht zur Ungültigkeit des Dokuments (vgl. zum Ganzen bereits Ziffer 2.2.3.1.2 oben). Insofern ist es auch zweitrangig, dass die Unterschrift des Klägers mit einem Füller oder Filzstift geleistet wurde. Die Diskrepanzen zwischen der dem Kläger ausgehändigten Kopie (act. 3/97) und dem von der Beklagten eingereichten Original (act. 21/O\_20) beschränken sich auf den handschriftlichen Vermerk "AC.\_\_\_\_\_" neben der Kontonummer und den Stempel der zuständigen Abteilung. Darüber hinaus sind, insbesondere bei Ort, Datum und Unterschrift, keine Unterschiede erkennbar. Zusammen mit der Mitwirkung des Klägers am Pfandvertrag, am Kreditantrag und am Zusatzformular vom 11. Juni 2008 sowie am Kreditvertrag und am Pfandvertrag vom 20. Oktober 2008 in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_ Ltd." ergibt sich ein hinreichender sachlicher Bezug des Klägers zur Kündigung eines Vermögensverwaltungsverhältnisses, selbst wenn sich nicht erstellen lässt, dass dessen schriftliche Kopie der Beklagten im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Transaktion vom 19. Dezember 2008 vorlag. Aufgrund der Vorgeschichte bestand – entgegen der Auffassung des Klägers (act. 27 Rz. 81, 92, 172, 173) – für die Beklagte kein zwingender Anlass zu weiteren Rückfragen.

Der vom Kläger in Erwägung gezogene Missbrauch einer Blankovollmacht (act. 27 Rz. 46, 155) ist nicht naheliegend. Beim mit dem 15. Dezember 2008 datierten Schreiben handelt es sich um einen Vordruck, wie er verwendet wird, wenn eine mündliche Vereinbarung zur Wahrung der Form schriftlich fixiert werden soll. Der Kläger vermag die Umstände, unter denen die Beklagte von ihm eine Blankounterschrift erhalten haben soll, nicht näher darzulegen. Auf dem von der Beklagten eingereichten Original (act. 21/O\_20) ist auch ohne besondere Sachkunde ersichtlich, dass die Unterschrift des Klägers mit einem Stift angebracht und nicht hineinkopiert wurde. Folglich müsste der Kläger die Unterschrift an dieser vorbestimmten Stelle geleistet haben, damit danach der Drucktext hätte angebracht werden können. Es erscheint unwahrscheinlich, dass dies mit hinreichender Genauigkeit möglich gewesen wäre, insbesondere legt dies die eher einfach gehaltene, beinahe improvisiert wirkende Gestaltung des Dokuments nicht nahe. Bei der Verwendung einer Blankounterschrift, deren Abgabe vom Kläger nicht weiter substantiiert wird, macht es auch wenig Sinn, linierte Formularfelder anzubringen.

Denkbar wäre einzig eine Nachbildung der Unterschrift auf dem ausgedruckten Dokument durch Nachzeichnen. Bei einem solchen Vorgehen ist jedoch wiederum schwer zu erklären, weshalb Ort und Datum nicht auch mitausgefüllt, sondern erst nachträglich mit einem anderen Schreibwerkzeug angebracht worden wären.

Welche Funktion die Beklagte im Rahmen eines Investitionsverhältnisses zwischen dem Kläger und der F.\_\_\_\_\_ Ltd. gehabt haben soll, geht aus dem Schreiben nicht hervor (vgl. dazu auch act. 27 Rz. 172, 175). Diese enthält jedoch eine Anweisung an die Beklagte, die Barbestände auszugleichen. Ein Zahlungsauftrag geht vom Absender aus, so dass eine Zustimmung von F.\_\_\_\_\_ Ltd. nicht erforderlich ist.

Im Ergebnis vermag der Kläger eine Fälschung nicht stichhaltig darzutun. Damit ist erstellt, dass der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 instruierte, sämtliche notwendigen Barausstände der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 3 "F.\_\_\_\_\_ Ltd." zu Lasten der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" auszugleichen.

2.2.3.3.3. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe am 17. Dezember 2008 einen Antrag auf Einräumung einer Kreditlimite unterzeichnet, welche durch die in die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." eingebrachten Vermögenswerte gesichert werden sollten (act. 20 Rz. 38, 48, 75 dritter Spiegelstrich, Rz. 121; act. 31 Rz. 47, 61 elfter Spiegelstrich, Rz. 90, 121). Der Kläger bestreitet, den Antrag auf Einräumung einer Kreditlimite vom 17. Dezember 2008 und die Verpfändungserklärung vom 17. Dezember 2008 unterzeichnet zu haben (act. 1 Rz. 112, 119; act. 27 Rz. 93, 94, 222). Gemäss Kreditantrag sei dieser erst am 14. Januar 2009 genehmigt worden (act. 27 Rz. 97, 191), da der Pfandvertrag erst am 29. Dezember 2008 bei der Beklagten eingegangen sei (act. 27 Rz. 98, 191), weshalb die für die streitgegenständliche Transaktion vom 19. Dezember 2008 notwendigen Vermögenswerte in der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" gar nicht zur Verfügung gestanden hätten (act. 27 Rz. 99). Der Kläger sei vom 9. November 2008 bis am 15. Januar 2009 in Seoul und nicht in nicht in Zürich gewesen (act. 1 Rz. 119, 171; act. 27 Rz. 94, 147, 221). Der Text "vis-? vis" auf Seite 1/4 des Pfandvertrags mit Datum vom 17. Dezember 2008 enthalte

einen typischen Fehler bei der Bearbeitung mit Texterkennungssoftware, weshalb das Dokument offensichtlich manipuliert worden sei (act. 1 Rz. 119, 171).

Gemäss Darstellung der Beklagten sei der Kreditantrag vom 17. Dezember 2008 der Beklagten vorab in elektronischer Form zugestellt und der Kredit gestützt auf den elektronisch zugestellten Kreditantrag bewilligt worden; nachdem die Originaldokumente bei der Bank eingegangen seien, habe die Kreditabteilung den Kreditantrag dann am 14. Januar 2009 noch formell bereinigt (act. 20 Rz. 146; act. 31 Rz. 48, 84, 106).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger am 17. Dezember 2008 einen Antrag auf Einräumung einer Kreditlimite unterzeichnete, welche durch die in die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1. \_\_\_\_\_ Ltd." eingebrachten Vermögenswerte gesichert wurden.

#### Hauptbeweismittel der Beklagten:

##### Urkunden:

- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 20 Rz. 38; act. 31 Rz. 47; act. 3/103 = act. 21/O\_21)
- Pfandvertrag (General Deed of Pledge) mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 20 Rz. 38; act. 31 Rz. 47; act. 3/101 = act. 21/O\_22)
- Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Datum vom 18. Dezember 2008 (act. 31 Rz. 47; act. 21/O\_23)

##### Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_21, act. 21/O\_22 und act. 21/O\_23 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 1 Rz. 112, 118, 119; act. 27 Rz. 94, 97; act. 3/103 = act. 21/O\_21)
- Pfandvertrag (General Deed of Pledge) mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 1 Rz. 112, 118, 119; act. 27 Rz. 94, 97; act. 3/101 = act. 21/O\_22)
- Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Datum vom 18. Dezember 2008 (act. 27 Rz. 94, 97; act. 21/O\_23)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 6. April 2017 (act. 1 Rz. 119; act. 3/104)
- Ein- und Ausreisebestätigung der koreanischen Zollbehörden vom 21. Dezember 2017 (act. 27 Rz. 94, 147; act. 28/112)

Editionen:

- Unterschriftenkarte des unbekanntem Mitarbeiters 3, dessen Unterschrift in act. 3/103 abgedeckt ist (vgl. act. 21/O\_21 S. 3), durch die Beklagte (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)

Zeugen:

- R.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)
- S.\_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)
- N.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)
- U.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)

- V.\_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)
- W.\_\_\_\_\_ als Zeuge (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)
- Z.\_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)
- unbekannter Mitarbeiter 3 der Beklagten, dessen Unterschrift in act. 3/103 abgedeckt ist (act. 21/O\_21 S. 3), als Zeuge (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99)

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 1 Rz. 112, 119; act. 27 Rz. 93, 94)

Die Excel-Tabelle "Analyse der von der Beklagten als 'Originale' eingereichten Dokumente (soweit zeitlich relevant)" (act. 28/110) und das Dokument "Liste der Personen, deren Unterschriften und Kurzzeichen in den von der Beklagten herausgegebenen, zeitlich relevanten Dokumente verzeichnet sind (teilweise nicht identifiziert) (9.4.2018)" (act. 28/111), welche der Kläger ebenfalls als Beweismittel anruft (act. 27 Rz. 93, 94, 97, 98, 99), wurden vom Kläger im Hinblick auf das vorliegende Verfahren zusammengestellt. Wie bei Parteigutachten handelt es sich deshalb lediglich um Parteibehauptungen.

Aufgrund der Ein- und Ausreisebestätigungen der koreanischen Zollbehörden vermag der Kläger glaubhaft zu machen, dass er sich am Datum des 17. Dezember 2008 in Seoul befand und die Kombination aus Datums- und Ortsangabe als unzutreffend erscheint, was jedoch nicht zur Ungültigkeit des Dokuments führt (vgl. bereits Ziffer 2.2.3.1.2 oben).

Die Darstellung der Beklagten über die Entstehung des Kreditantrags mit Datum vom 17. Dezember 2008 ist zwanglos mit den von ihr eingereichten Versionen von Seite 3 (act. 21/O\_21) vereinbar. Die erste Version enthält die Unterschrift des Klägers, welche wie auf dem mit dem 15. Dezember 2008 datierten Schreiben mit einem schwarzen Filzstift angebracht wurde. Dieser war noch nicht vollständig getrocknet, als die einzelnen Seiten des Antrags aufeinander gelegt wurden, so dass sich auf der Rückseite von Seite 2 ein teilweiser Abdruck der Unter-

schrift befindet. Diese Urversion scheint sodann eingescannt, durch die Unterschriftenprüfung ergänzt, erneut kopiert oder eingescannt und an die Kreditabteilung weitergeleitet worden zu sein. Eine zweite Unterschriftenprüfung scheint auf der Urversion stattgefunden zu haben. Somit bestehen letztlich zwei durch unterschiedliche nachträgliche Ergänzungen entstandene Versionen von Seite 3. Entscheidend ist, dass der Kläger die Unterschrift auf der Urversion leistete und es sich auf den beiden Versionen um dieselbe Unterschrift des Klägers handelt.

Der Dokumentenlauf zum Pfandvertrag mit Datum vom 17. Dezember 2008 weist eine andere Abfolge auf. Das von der Beklagten eingereichte Original (act. 21/O\_22) enthält ebenfalls die mit einem schwarzen Filzstift angebrachte Unterschrift des Klägers. Die Unterschriftenprüfung fand jedoch erst am 30. Dezember 2008 statt. Eine vorab eingescannte Version scheint es nicht gegeben zu haben. Der vom Kläger angeführte Druckfehler "vis-? vis" des Wortes "vis-à-vis" findet sich auch auf dem Original (act. 21/O\_22 S. 1), weshalb es sich um einen Fehler des englischen Formulartexts handeln dürfte, der die entsprechenden Sonderzeichen nicht enthält. Dies wird dadurch gestützt, dass "?" in einer anderen Schriftart oder -größe geschrieben ist. Jedenfalls fehlen im übrigen Formulartext Sonderzeichen. Es fänden sich auch keine offensichtlichen Texterkennungsfehler, soweit überhaupt von einer Erfassung durch eine Texterkennungssoftware auszugehen wäre. Wenn es sich um einen internationalen Zeichensatz handeln würde, wäre eine Verwechslung von "à" mit dem deutschen Zeichen "ä" oder mit dem spanischen Zeichen "¿" naheliegender als mit dem in den meisten Sprachen gängigen "?".

Unbestritten ist sodann, dass die Beklagte den Kredit auch ausbezahlt hat. Eine allfällige vorzeitige Auszahlung hätte im Interesse des Klägers gelegen. Weshalb die Beklagte dazu die Unterschrift des Klägers hätte fälschen sollen, ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis vermag der Kläger eine Fälschung nicht stichhaltig darzutun. Damit ist erstellt, dass der Kläger am 17. Dezember 2008 einen Antrag auf Einräumung einer Kreditlimite unterzeichnete, welche durch die in die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd.." eingebrachten Vermögenswerte gesichert wurden.

2.2.3.4. Die Beklagte stützt sich weiter auf die Überweisung von USD 5'593'000.00 und die Übertragung von 20'000 Namenaktien der G.\_\_\_\_ [BANK] im damaligen Wert von CHF 282'200.00 am 19. Dezember 2008 und auf eine Überweisung von USD 9'000'000.00 jeweils auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_" (Ziffer A.c.bb oben).

2.2.3.4.1. Die Beklagte behauptet, am 19. Dezember 2008 habe F.\_\_\_\_ Ltd. dem Kläger auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_" USD 5'593'000.00 überweisen und 20'000 Namenaktien der G.\_\_\_\_ [BANK] im damaligen Wert von CHF 282'200.00 übertragen lassen (Ziffer A.c.bb oben; act. 20 Rz. 40, 134, 150; act. 31 Rz. 49, 96, 112). Der Kläger bestreitet die Herkunft dieser Werte von der F.\_\_\_\_ Ltd. (act. 1 Rz. 125; act. 27 Rz. 223, 269).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass F.\_\_\_\_ Ltd. dem Kläger am 19. Dezember 2008 auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_" USD 5'593'000.00 überwies und 20'000 Namenaktien der G.\_\_\_\_ [BANK] im damaligen Wert von CHF 282'200.00 übertrug.

Hauptbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- Zahlungsbeleg vom 19. Dezember 2008 (act. 20 Rz. 40; act. 31 Rz. 49; act. 21/34)
- Überweisungsbeleg vom 19. Dezember 2008 (act. 20 Rz. 40; act. 31 Rz. 49; act. 21/35)
- Screenshot Bloomberg betr. Schlusskurs G.\_\_\_\_ [BANK]-Aktie am 19. Dezember 2008 (act. 20 Rz. 40; act. 31 Rz. 49; act. 21/36)

Zeugen:

- AA.\_\_\_\_ als Zeuge (act. 31 Rz. 49, 112)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Kontoauszug (Statement of account) per 31. Dezember 2008 (act. 1 Rz. 125; act. 3/105)
- Kontoauszug (Statement of account) per 31. Dezember 2011 (act. 1 Rz. 125; act. 3/63 = 3/106)
- undatierte Portfolio-Entwicklung (Development of the Portfolio; act. 1 Rz. 125; act. 3/83)
- FrontNet Print CIF Dossier – 0835-1859684-9 S. 54 (act. 1 Rz. 126, 127; act. 3/7)

Die Überweisung von USD 5'593'000.00 und die Übertragung von 20'000 Namenaktien der G.\_\_\_\_\_ [BANK] wird an sich vom Kläger nicht mehr bestritten (vgl. dagegen betreffend die Aktieneinbuchung noch act. 1 Rz 125) und findet sich durch die Kontodokumente bestätigt (act. 3/105; act. 21/34; act. 21/35). Dafür spricht auch die von der Beklagten erstellte Portfolio-Entwicklung, welche dem Kläger am 28. Oktober 2015 per Fax zugestellt wurde (act. 1 Rz. 71). Der Kläger bestreitet lediglich in pauschaler Weise die Herkunft der Überweisung und der Aktien. Angesichts des zeitlichen Zusammenfallens mit der streitgegenständlichen Überweisung vom 19. Dezember 2008 ist ein sachlicher Zusammenhang naheliegend. Der Kläger vermag dem nichts entgegen zu halten und begründet insbesondere nicht, aus welcher anderen Quelle die Mittel hätten stammen sollen. Es fehlt an einer hinreichend substantiierten Bestreitung. Eine Einvernahme von AA.\_\_\_\_\_, eines Mitarbeiters der Beklagten, als Zeuge erübrigt sich deshalb.

Im Ergebnis vermag der Kläger die substantiierte Behauptung der Beklagten nicht rechtsgenügend zu bestreiten. Damit ist als erstellt zu betrachten, dass F.\_\_\_\_\_ Ltd. dem Kläger am 19. Dezember 2008 auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" USD 5'593'000.00 überwies und 20'000 Namenaktien der G.\_\_\_\_\_ [BANK] im damaligen Wert von CHF 282'200.00 übertragen liess.

2.2.3.4.2. Die Beklagte behauptet, am 22. Februar 2011 habe der Kläger eine Teilrückzahlung aus Investitionen bei F. \_\_\_\_\_ Ltd. über USD 9'000'000.00 auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC. \_\_\_\_\_" erhalten (Ziffer A.c.bb. oben; act. 20 Rz. 40, 96, 134, 150; act. 31 Rz. 49, 112). Der Kläger bestreitet, dass die Überweisung von der F. \_\_\_\_\_ Ltd. gekommen sei und eine Teilrückzahlung darstelle (act. 27 Rz. 223, 269). Der Kläger habe auch keine anderen Rückzahlungen erhalten (act. 27 Rz. 226, 269).

Der Beklagten obliegt der Hauptbeweis und dem Kläger der Gegenbeweis, dass der Kläger am 22. Februar 2011 eine Teilrückzahlung aus Investitionen bei F. \_\_\_\_\_ Ltd. über USD 9'000'000.00 auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC. \_\_\_\_\_" erhielt.

Hauptbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- Zahlungsbeleg vom 22. Februar 2011 (act. 20 Rz. 40; act. 31 Rz. 49, 50; act. 21/37)
- FrontNet Print CIF Dossier - Konto-Nr. 1 S. 37 (act. 20 Rz. 40; act. 3/7)

Gegenbeweismittel des Klägers:

Urkunden:

- Kontoauszug (Statement of account) per 30. Juni 2008 (act. 27 Rz. 224; act. 3/11)

Die Überweisung von USD 9'000'000.00 auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC. \_\_\_\_\_" ist vom Kläger nicht bestritten worden und ergibt sich aus den Kontodokumenten. Unklarheiten bestehen beim Datum der Überweisung. Entgegen der Beweisofferte in der Duplik vom 18. Juni 2018 (act. 31 Rz. 49) handelt es sich nicht um eine Überweisung aus dem Jahre 2008, sondern aus dem Jahre 2011. Dies ergibt sich aus dem eingelegten Zahlungsbeleg vom 22. Februar 2011 mit dem Valutadatum "22.02.11" (act. 21/37; zutreffend im Übrigen die Beweisofferte

in der Klageantwort vom 8. November 2017, act. 20 Rz. 40). Inwiefern der Zahlungsbeleg vom 22. Februar 2011 Zweifel an der Authentizität von act. 3/11 aufkommen lassen soll, wie dies der Kläger vertritt (act. 27 Rz. 224), ist nicht ersichtlich. Bei act. 3/11 handelt es sich um das "Statement of account per 30.06.2008", welches Buchungen zwischen dem 29. Januar 2008 (Kontoeröffnung) und dem 30. Juni 2008 (Abschlussbuchungen) umfasst, mithin also um ein Dokument betreffend die erste Jahreshälfte 2008, in welchen Zeitraum weder die Überweisung vom 22. Februar 2011 noch jene vom 19. Dezember 2008 (Ziffer 2.2.3.4 oben) fällt.

Zum Beweiswert von Aufzeichnungen in Kundenkontaktjournalen kann vorab auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden (Ziffer 2.2.3.3.1 oben). Als den Eintrag stützendes Indiz kommt der Eintrag "F.\_\_\_\_\_ LTD LEGAL ID ..." auf dem Zahlungsbeleg vom 22. Februar 2011 hinzu (act. 21/37). Der Kläger stützt sich darauf, es sei aus "den dem Kläger von der Beklagten bisher herausgegebenen Bankdokumenten [...] jedenfalls nicht ersichtlich, wer den Zahlungsauftrag vom 22. Februar 2008 [sic!] über USD 9'000'000 gegeben" habe (act. 27 Rz. 224; Hervorhebungen auch im Original). Daran ist zutreffend, dass der Zahlungsbeleg vom 22. Februar 2011 [!] durch die Beklagte ins Recht gelegt worden ist. Die entsprechende Buchung findet sich jedoch auf dem vom Kläger im Zusammenhang mit den Buchungen vom 19. Dezember 2008 (Ziffer 2.2.3.4.1 oben) eingereichten Auszug für das USD-Konto Konto-Nr. 8 per 31. Dezember 2011 mit dem Valutadatum vom 22. Februar 2011 (als "Payment"; act. 3/63 = 3/106) und ist im Kundenkontaktjournal erwähnt (act. 3/7 S. 54). Dies ist jedoch insofern nicht von Bedeutung, als diese beiden Urkunden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beweissatz von keiner der Parteien angerufen worden sind, weshalb auf die Einwendungen des Klägers betreffend das Kundenjournal (act. 1 Rz. 126, 127) nicht eingegangen zu werden braucht, zumal dort keine "Dividenden" (act. 1 Rz. 127) erwähnt sind.

Abgesehen von der pauschalen Behauptung, eine F.\_\_\_\_\_ Ltd. nicht zu kennen und deshalb eine Rückforderung zu befürchten (act. 27 Rz. 225), legt der Kläger keine Indizien dar, welche gegen eine Überweisung durch F.\_\_\_\_\_ Ltd. sprechen.

Gestützt auf den Zahlungsbeleg vom 22. Februar 2011 und den dazugehörigen Eintrag im Kundenkontaktjournal ist der Beweis der Beklagten deshalb als erbracht zu erachten. AA.\_\_\_\_\_ ist für die Zahlung vom 22. Februar 2011 nicht als Zeuge angerufen (act. 31 Rz. 112). Weitere Beweismittel liegen deshalb nicht vor.

Damit ist erstellt, dass der Kläger am 22. Februar 2011 eine Teilrückzahlung aus Investitionen bei F.\_\_\_\_\_ Ltd. über USD 9'000'000.00 auf die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" erhielt.

2.2.3.5. Der im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 1 "AC.\_\_\_\_\_" am 7. Januar 2008 unterzeichnete Kreditantrag (act. 21/O\_6) und der Pfandvertrag (act. 21/O\_7) sind nicht von Bedeutung, da die Kreditlimite nicht gewährt worden ist (act. 27 Rz. 55; act. 31 Rz. 74). Auf die diesbezüglichen Einwendungen des Klägers (act. 27 Rz. 52-55, 203) ist nicht weiter einzugehen. Die Gewährung einer Kreditlimite im Rahmen einer Konto-/Depoteröffnung stellt auch keine ungewöhnliche Transaktion dar.

2.2.3.6. Der im Rahmen der Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." unterzeichnete Kreditantrag mit Datum vom 10. Juni 2008 (act. 28/113) und der Pfandvertrag mit Datum vom 10. Juni 2008 (act. 28/114) sind für die Beurteilung der streitgegenständlichen Transaktion vom 19. Dezember 2008 nicht einschlägig. Die Unterschrift des Klägers ist mit dem 5. Februar 2008 datiert (act. 27 Rz.186; act. 28/113-114), was sich mit den Antragsdokumenten für die Geschäftsbeziehung Konto-Nr. 2 "B1.\_\_\_\_\_ Ltd." deckt. Auf die Einwendungen des Klägers (act. 27 Rz. 63--65, 185-186) ist nicht weiter einzugehen.

2.2.3.7. Der Kläger behauptet, er habe nie die Absicht gehabt, einen Kredit aufzunehmen oder seine Vermögenswerte zugunsten der Beklagten oder Dritten zu verpfänden (act. 27 Rz. 47, 53, 74, 125, 138, 139, 143, 144, 148, 149, 211 vierter, sechster und siebter Spiegelstreich, Rz. 214, 215, 216, 218). Die Formularseiten, die Hinweise auf Kredite und Verpfändungen enthielten, seien ihm gar nie vorgelegt worden (act. 27 Rz. 40, 41). Die Beklagte behauptet, dem Kläger sei bewusst gewesen, dass es in den vorgedruckten Bankformularen um Kreditanträge und

Verpfändungen gegangen sei (act. 31 Rz. 28, 92, 93), oder dies habe ihm nicht entgehen können (act. 31 Rz. 29).

Die Bildung eines Beweissatzes erübrigt sich, wie nachfolgend darzulegen ist. Lediglich pro memoria sind die von den Parteien angerufenen Beweismittel zu nennen:

Hauptbeweismittel des Klägers:

Parteibefragung/Beweisaussage:

- Parteibefragung/Beweisaussage des Klägers (act. 27 Rz. 40, 41)

Gegenbeweismittel der Beklagten:

Urkunden:

- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 21/O\_14)
- Pfandvertrag (General Deed of Pledge [Limited]) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 3/99 S. 1-3 = act. 21/O\_15)
- Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 3/99 S. 4 = act. 21/O\_16)
- Kreditantrag (Application for a Credit Line) mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 3/102 = 21/O\_17)
- Pfandvertrag (General Deed of Pledge) mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 3/100 = act. 21/O\_18)
- undatiertes Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio

International Policies) mit Eingangsstempel vom 29. September 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 21/O\_19)

- Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" mit Datum vom 15. Dezember 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7)
- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 3/103 = act. 21/O\_21)
- Pfandvertrag (General Deed of Pledge) mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 3/101 = act. 21/O\_22)
- Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Datum vom 18. Dezember 2008 (act. 31 Rz. 28; act. 21/O\_23)

Gutachten:

- Handschriftengutachten zu act. 21/O\_14-O\_23 (act. 20 Rz. 15, 76; act. 31 Rz. 17)

Für die Auslegung von Verträgen ist in erster Linie der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien massgeblich (Art. 18 Abs. 1 OR). Allerdings trägt die Beweislast für einen vom Wortlaut abweichenden subjektiven Vertragswillen diejenige Partei, welche sich zu ihren Gunsten auf einen vom normativen Auslegungsergebnis abweichenden subjektiven Vertragswillen beruft (BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123-124; BGer 5A\_173/2010 vom 15. Juli 2010 E. 3.2.1; 5A\_161/2010 vom 8. Juli 2010 E. 4.2). Deshalb muss "wer ein Schriftstück unterschreibt und damit einem andern eine Erklärung abgeben will, ohne sich um dessen Inhalt zu kümmern, [...] dieses gegen sich gelten lassen, sofern nicht dem Empfänger bekannt war oder nach der Erfahrung des Lebens vernünftigerweise bekannt sein musste, dass der Erklärungsinhalt nicht gewollt sei" (BGE 64 II 355 E. 2 S. 357). Stimmt jemand dem in einer Urkunde enthaltenen Vertragsangebot zu, ohne diese gele-

sen und von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben, so stimmt er diesem Inhalt zu (KARL OFTINGER, Die ungelesen unterzeichnete Urkunde und verwandte Tatbestände, in: Festgabe Simonius, Basel 1955, S. 263 ff., S. 266-267). Der Erklärende muss sich auf seiner Erklärung, wie sie die Gegenpartei auffassen konnte und musste, behaften lassen (BGE 32 II 382 E. 4 S. 385-386).

Ein übereinstimmender tatsächlicher Wille der Parteien wird vom Kläger nicht dargetan. Für eine Beweisabnahme bleibt deshalb kein Raum. Im Übrigen ist im schweizerischen Privatrecht die Erklärungstheorie massgebend (BGE 32 II 382 E. 4 S. 385-386; BGE 34 II 523 E. 3 S. 527-529). Der beim Kläger vorhandene innere Willen ist deshalb nicht entscheidend, soweit er für den Vertragspartner nicht erkennbar war oder hätte sein müssen. Der Umstand alleine, dass eine Vertragspartei den ihr von der Gegenpartei vorgelegten Vertragstext nicht gelesen hat, führt nicht dazu, dass dieser für die Vertragspartei unverbindlich ist. Der Einwand des Klägers, er habe nie die Absicht gehabt, einen Kredit aufzunehmen oder seine Vermögenswerte zugunsten der Beklagten oder Dritten zu verpfänden, steht einem normativen Konsens nicht entgegen. Der Kläger macht nicht geltend, die ihm zurechenbare Willenserklärung fristgerecht durch Gestaltungserklärung angefochten zu haben (Art. 31 Abs. 1 OR).

2.2.4. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Kläger die folgenden Dokumente unterzeichnete bzw. mitunterzeichnete:

- Pfandvertrag (General Deed of Pledge [Limited]) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 3/99 S. 1-3 = act. 21/O\_15)
- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 21/O\_14)
- Zusatzformular (Supplementary Sheet for Credit-Based Transactions and Deed of Pledge for Third Parties in Connection with Life Portfolio International Policies) mit Datum vom 11. Juni 2008 (act. 3/99 S. 4 = act. 21/O\_16)
- Kreditvertrag mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 3/102 = act. 21/O\_17)

- Pfandvertrag (General Deed of Pledge) mit Datum vom 20. Oktober 2008 (act. 3/100 = act. 21/O\_18)
- Schreiben "RE: Cancellation Investment Management Agreement" mit Datum vom 15. Dezember 2008 (act. 3/97 = act. 21/O\_20 = act. 32/7)
- Kreditantrag (Application for a Framework Credit Limit) mit Datum vom 17. Dezember 2008 (act. 3/103 = act. 21/O\_21)

Am 28. November 2008 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er den Vertrag mit F.\_\_\_\_\_ Ltd. wegen schlechter Performance gekündigt habe. Am 19. Dezember 2008 überwies F.\_\_\_\_\_ Ltd. dem Kläger USD 5'593'000.00 und übertrug ihm 20'000 Namenaktien der G.\_\_\_\_\_ [BANK] im damaligen Wert von CHF 282'200.00. Am 22. Februar 2011 übertrug sie dem Kläger USD 9'000'000.00.

Hingegen lässt sich die Authentizität des Investment Management Agreement nicht erstellen. Aus einer Gesamtsicht dieser Umstände ergibt sich dennoch, dass zwischen dem Kläger und der F.\_\_\_\_\_ Ltd. eine Geschäftsbeziehung bestand. Die damit in Zusammenhang stehende streitgegenständliche Transaktion vom 19. Dezember 2008 wurde vom Kläger in Auftrag gegeben.

2.2.5. Im Ergebnis besteht kein Anspruch des Klägers auf Ersatz für die ihm belasteten Kreditrückzahlungen und -verrechnungen.

### 2.3. Anspruch auf Schadenersatz aus Zinszahlungen

Selbst wenn von der fehlenden Berechtigung der Beklagten zur Vornahme der streitgegenständlichen Transaktion vom 19. Dezember 2008 ausgegangen würde und diese zur Saldoberichtigung verpflichtet wäre, wären die Rechtsbegehren 1 und 2 teilweise und das Rechtsbegehren 3 vollständig abzuweisen, soweit der Kläger die Erstattung der ihm von der Beklagten belasteten Zinsen in der Summe von EUR 160'947.66, USD 6'135'525.27 und JPY 6'357'307.00 verlangt (Positionen 10, 14 und 15).

2.3.1. Gemäss Art. 97 Abs. 1 OR hat der Schuldner Ersatz für den daraus entstehenden Schaden zu leisten, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann. Neben dem Erfüllungsanspruch aus unberechtigter Abbuchung ist unter den Voraussetzungen von Art. 102-106 OR ein allfälliger Verzugsschaden ersatzfähig (vgl. BGer 4A\_302/2018 vom 17. Januar 2019 E. 3.2.1 und 3.2.2). Freilich würde ein solcher Anspruch vorliegend daran scheitern, dass eine Mahnung oder ein entsprechendes Surrogat i.S.v. Art. 102 OR für den geltend gemachten Erfüllungsanspruch weder dargetan noch ersichtlich ist. Jedoch kann sich aus neben dem Erfüllungsanspruch eingetretenen weiteren Vermögensnachteilen ein Schadenersatzanspruch nach Art. 97 Abs. 1 OR ergeben (BGer 4C.115/1999 vom 3. April 2000 E. 3d; HGer ZH ZR 104 [2005] Nr. 28 E. IX.3 S. 124 sowie BGer 4C.157/2003 vom 2. November 2004 E. 3.4.3).

2.3.2. Im Quantitativ stützt sich der Kläger auf entsprechende Einträge im Kundenkontaktjournal der Beklagten (act. 1 Rz. 95; act. 3/7 S. 66-69). Zu den geltend gemachten Summen gelangt er durch eine währungsweise Addition der einzelnen Beträge (act. 1 Rz. 180; act. 3/109). Die Beklagte geht auf die quantitativen Angaben nicht einzeln ein (vgl. act. 20 Rz. 155).

Gemäss Art. 153 Abs. 1 ZPO kann das Gericht von Amtes wegen Beweis erheben, wenn an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen. Während sich der Kläger für die von ihm geltend gemachten Rückzahlungen auf die in die Akten gelegten Kontoauszüge stützt (act. 1 Rz. 82-94; act. 3/86-95), entnimmt er die Zinsabbuchungen dem Dokumentationssystem für die Kundenberater der Beklagten. Es fragt sich deshalb, inwiefern die Zinsabbuchungen bereits in den Kontoauszügen abgebildet sind. Dabei zeigt sich insbesondere, dass die Zinsabbuchungen in den Kontoauszügen oft nicht einzeln ausgewiesen sind, hingegen der Rückzahlungsbetrag den Auszahlungsbetrag der Kredite übersteigt. Stellt man die Auszahlungs- den Rückzahlungsbeträgen gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

- Kredite in JPY (act. 3/86; act. 21/42):

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		JPY
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	Differenz
1	19.12.08	3'091'220'814	05.01.09	3'092'637'625	1'416'811
2	05.01.09	3'093'000'000	14.01.09	3'093'756'067	756'067
3	14.01.09	3'093'393'692	22.01.09	3'093'978'000	584'308
4	22.01.09	2'093'978'000	23.03.09	2'096'761'945	1'254'976
	23.02.09	1'528'969			
5	22.01.09	1'000'000'000	30.01.09	1'000'166'667	166'667
6	30.01.09	1'000'166'667	16.02.09	1'000'511'197	136'162
	09.02.09	208'368			
7	16.02.09	1'000'511'197	24.02.09	1'000'666'881	155'684
10	23.03.09	1'597'428'826	25.05.09	1'599'738'223	991'223
	24.04.09	1'318'174			
11	25.05.09	1'599'738'000	25.06.09	1'600'633'409	895'409
<b>Total</b>					<b>6'357'307</b>

- Kredite in USD (act. 3/87-89, 91; act. 21/42):

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		USD
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	Differenz
8	24.02.09	4'935'418.92	26.03.09	4'938'975.85	3'556.93
9	24.02.09	5'099'667.22	26.05.09	10'054'501.76	7'501.77
	26.03.09	4'939'302.02			
	24.04.09	8'030.75			
12	26.05.09	10'054'000.00	10.09.09	404'619.69	(*) 31'281.77
	26.06.09	16'598'000.00	13.10.09	26'301'662.08	
	10.07.09	7'000.00			
	10.08.09	16'000.00			
13	25.06.09	16'590'125.07	26.06.09	16'590'447.66	322.59
14	13.10.09	27'552'000.00	13.11.09	27'567'184.21	15'184.21
16	29.10.09	200'000.00	30.11.09	200'113.24	113.24
17	13.11.09	27'567'000.00	23.11.09	27'571'671.08	4'671.08
18	23.11.09	35'929'000.00	30.11.09	35'933'261.58	4'267.58
19	30.11.09	36'133'000.00	29.01.10	19'981.90	38'595.99
	30.12.09	23'000.00	01.03.10	36'174'614.09	
20	01.03.10	36'175'000.00	31.03.10	36'193'690.42	18'690.42
24	21.04.10	26'787'000.00	...	...	...
30	01.07.10	25'298'000.00	...	...	...

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		USD
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	Differenz
46	25.11.13	17'923'500.00	24.01.14	202.98	-170'964.22
	26.12.13	173'000.00	24.01.14	18'109'832.80	
	26.12.13	184'500.00			
47	26.11.13	159'000.00	26.12.13	159'121.15	121.15
48	24.01.14	9'000'000.00	...	...	...
50	24.01.14	9'109'500.00	27.06.14	9'143'646.54	1'546.54
	31.01.14	1'600.00			
	07.02.14	1'600.00			
	14.02.14	1'550.00			
	21.02.14	1'550.00			
	28.02.14	1'550.00			
	07.03.14	1'550.00			
	14.03.14	1'600.00			
	21.03.14	1'550.00			
	28.03.14	1'550.00			
	04.04.14	1'400.00			
	11.04.14	1'550.00			
	18.04.14	1'550.00			
	25.04.14	1'550.00			
	02.05.14	1'550.00			
	09.05.14	1'550.00			
	16.05.14	1'550.00			
	23.05.14	1'550.00			
	30.05.14	1'550.00			
	06.06.14	1'500.00			
13.06.14	1'600.00				
20.06.14	1'600.00				
51	30.06.14	9'143'450.00	14.10.14	9'168'908.63	1'568.63
	07.07.14	2'550.00			
	14.07.14	1'550.00			
	21.07.14	1'650.00			
	28.07.14	1'700.00			
	04.08.14	1'700.00			
	11.08.14	1'700.00			
	18.08.14	1'700.00			

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		USD
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	Differenz
	25.08.14	1'550.00			
	02.09.14	1'850.00			
	09.09.14	1'600.00			
	16.09.14	1'600.00			
	23.09.14	1'600.00			
	30.09.14	1'570.00			
	07.10.14	1'570.00			
52	03.10.14	8'413'100.00	03.12.14	17'602'595.70	3'045.70
	14.10.14	9'168'900.00			
	21.10.14	2'000.00			
	28.10.14	3'000.00			
	04.11.14	3'050.00			
	12.11.14	3'450.00			
	19.11.14	3'000.00			
	26.11.14	3'050.00			
<b>Total</b>					<b>unvollständig</b>

- Kredite in EUR (act. 3/92-95; act. 21/42):

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		EUR
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	Differenz
15	...	...	...	...	...
21	31.03.10	26'775'000.00	07.04.10	26'779'269.13	4'269.13
22	07.04.10	26'779'000.00	14.04.10	26'783'217.69	4'217.69
23	14.04.10	26'783'000.00	21.04.10	26'787'270.40	4'270.40
25	21.04.10	26'787'000.00	05.05.10	853'219.74	
	28.04.10	5'000.00	07.05.10	676'196.26	
			14.05.10	25'272'077.97	
26	14.05.10	25'272'000.00	21.05.10	25'276'127.76	4'127.76
27	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...
	05.08.10	35'000.00	02.09.10	25'213'656.66	
	12.08.10	5'000.00			

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		EUR Differenz
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	
	19.08.10	4'000.00			
	26.08.10	5'000.00			
33	02.09.10	25'214'000.00	09.09.10	25'218'461.48	4'461.48
34	09.09.10	25'218'000.00	28.10.10	514'136.42	(*) 23'209.23
	16.09.10	4'000.00	04.11.10	926'205.37	
	23.09.10	5'000.00	11.11.10	417'418.82	
	30.09.10	5'000.00	12.11.10	1'184'825.75	
	07.01.10	4'000.00	18.11.10	22'227'703.87	
	14.10.10	6'000.00			
	21.10.10	5'000.00			
35	18.11.10	21'265'000.00	30.12.10	21'292'056.55	4'056.55
	25.11.10	5'000.00			
	02.12.10	4'000.00			
	09.02.10	4'000.00			
	16.12.10	5'000.00			
	23.12.10	5'000.00			
36	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...
39	...	...	...	...	...
40	...	...	...	...	...
41	...	...	...	...	...
42	...	...	...	...	...
43	...	...	...	...	...
44	...	...	...	...	...
45	17.12.12	22'092'000.00	04.03.13	982'358.33	18'782.07
	31.12.12	11'000.00	05.03.13	7'902'475.90	
	14.01.13	7'000.00	25.11.13	13'332'947.84	
	30.01.13	8'000.00			
	15.02.13	7'000.00			
	12.03.13	2'000.00			
	19.03.13	2'000.00			
	26.03.13	7'000.00			
	02.04.13	2'000.00			
	09.04.13	2'000.00			

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		EUR Differenz
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	
	16.04.13	2'000.00			
	23.04.13	2'000.00			
	30.04.13	2'000.00			
	07.05.13	2'000.00			
	14.05.13	2'000.00			
	21.05.13	2'000.00			
	28.05.13	2'000.00			
	04.06.13	2'000.00			
	11.06.13	2'000.00			
	18.06.13	2'000.00			
	18.07.13	10'000.00			
	25.07.13	2'000.00			
	01.08.13	2'000.00			
	08.08.13	2'000.00			
	15.08.13	2'000.00			
	22.08.13	2'000.00			
	29.08.13	2'000.00			
	05.09.13	2'000.00			
	12.09.13	3'000.00			
	19.09.13	2'000.00			
	26.09.13	2'000.00			
	03.10.13	2'000.00			
	10.10.13	2'000.00			
	17.10.13	2'000.00			
	24.10.13	2'000.00			
49	24.01.14	6'659'800.00	03.10.14	6'703'708.60	558.60
	24.02.14	5'600.00			
	24.03.14	4'925.00			
	24.04.14	5'575.00			
	26.05.14	5'800.00			
	26.06.14	5'700.00			
	28.07.14	4'900.00			
	28.08.14	5'900.00			
	29.09.14	4'950.00			
53	03.02.14	14'182'000.00	02.12.15	14'319'487.95	2'087.95

<b>Kredit Nr.</b>	<b>Eröffnung</b>		<b>Schliessung</b>		<b>EUR</b>
<b>Konto-Nr.</b>	<b>Valuta</b>	<b>Betrag</b>	<b>Valuta</b>	<b>Betrag</b>	<b>Differenz</b>
<b>1G-</b>					
	10.12.14	2'100.00			
	17.12.14	2'100.00			
	24.12.14	2'100.00			
	31.12.14	2'100.00			
	07.01.15	2'200.00			
	21.01.15	2'100.00			
	18.02.15	2'300.00			
	25.02.15	2'000.00			
	04.03.15	2'000.00			
	11.03.15	2'000.00			
	18.03.15	2'100.00			
	25.03.15	39'900.00			
	01.04.15	2'000.00			
	22.04.15	5'000.00			
	29.04.15	2'000.00			
	06.05.15	2'000.00			
	13.05.15	2'000.00			
	20.05.15	2'000.00			
	27.05.15	2'000.00			
	03.06.15	2'000.00			
	10.06.15	2'000.00			
	17.06.15	2'000.00			
	24.06.15	2'000.00			
	01.07.15	2'100.00			
	08.07.15	4'200.00			
	22.07.15	4'200.00			
	29.07.15	2'100.00			
	05.08.15	2'100.00			
	12.08.15	2'200.00			
	19.08.15	2'100.00			
	26.08.15	2'100.00			
	02.09.15	2'100.00			
	09.09.15	1'100.00			
	16.09.15	2'100.00			
	23.09.15	2'100.00			

Kredit Nr. Konto-Nr. 1G-	Eröffnung		Schliessung		EUR Differenz
	Valuta	Betrag	Valuta	Betrag	
	30.09.15	2'100.00			
	07.10.15	2'100.00			
	14.10.15	2'100.00			
	21.10.15	4'200.00			
	04.11.15	4'100.00			
	11.11.15	100.00			
	18.11.15	2'100.00			
	25.11.15	2'100.00			
54	02.12.15	14'317'400.00	...	...	...
55	02.12.15	14'319'500.00	09.12.15	14'321'588.26	2'088.26
56	09.12.15	14'321'600.00	...	...	
	16.12.15	2'100.00			
	23.12.15	2'100.00			
	30.12.15	2'100.00			
<b>Total</b>					<b>unvollständig</b>

Soweit sich die Buchungen anhand der im Recht liegenden Kontoauszüge rekonstruieren lassen, decken sich die Differenzbeträge zwischen Rückzahlungs- und Auszahlungsbetrag mit Ausnahme der mit (\*) markierten Fälle mit den Zinseinträgen im Journal des Dokumentationssystems für die Kundenberater der Beklagten. Die aufgelaufenen Zinsen wurden durch Krediterhöhungen beglichen und durch entsprechende rollende Folgekredite refinanziert. Die von der Beklagten für den jeweiligen Kredit vereinnahmten Zinsen sind folglich in dessen Rückzahlungsbetrag enthalten. Wenn sich der Kläger kumulativ auf die Rückzahlungsbeträge und auf die im Dokumentationssystem ausgewiesenen Zinsen stützt, berücksichtigt er die Zinsbeträge doppelt.

2.3.3. Im Ergebnis besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz der unter dem Titel Zinsen geltend gemachten Beträge.

#### 2.4. Eventualiter: Anspruch auf Schadenersatz aus Anlageberatung

In einer Eventualbegründung beruft sich der Kläger auf eine Verletzung des Vermögensverwaltungsvertrages vom 5. Februar 2008 durch eine nicht dem Investi-

tionsprofil des Klägers entsprechende Anlage sowie der Verletzung der aufgrund der Fremdfinanzierung mit einem pfandgesicherten Kredit bestehenden Pflicht zur Abmahnung (act. 1 Rz. 182, 183). Da der Kläger die Eventualbegründung in der Replik nicht mehr aufgreift, bleibt unklar, ob er sie noch aufrecht erhält.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts kann der Anlagetätigkeit eine blosser Konto-/Depotbeziehung, ein Anlageberatungs- oder ein Vermögensverwaltungsverhältnis zugrunde liegen (BGE 144 III 155 E. 2.1 S. 156; BGE 138 III 755 E. 5.5. S. 764; BGE 133 III 97 E. 7.1 S. 102; BGer 4A\_54/2017 vom 29. Januar 2018 E. 5.1.1; 4A\_436/2016, 4A\_466/2016 vom 7. Februar 2017 E. 3.1; 4A\_593/2015 vom 13. Dezember 2016 E. 7.1.1; 4A\_90/2011 vom 22. Juni 2011 E. 2.2.1). Bei der Verletzung eines Vermögensverwaltungsvertrags geht der Anspruch des Anspruchstellers auf Ersatz des Erfüllungsinteresses (BGer 4A\_54/2017 vom 29. Januar 2018 E. 5.3.4; 4A\_364/2013 vom 5. März 2014 E. 7.1; 4A\_168/2008 vom 11. Juni 2008 E. 2.3; 4C.158/2006 vom 10. November 2006 E. 4.4.2; P. CHRISTOPH GUTZWILLER, *Unsorgfältige Vermögensverwaltung: Beweislast, Haftungsausschluss und Schadensberechnung*, AJP 2000, 57, S. 63, 64; DERS., *Rechtsfragen der Vermögensverwaltung*, 2008, S. 251-252; CHRISTOPHE ROSAT, *Der Anlageschaden*, 2009, S. 48-49; JEAN-MARC SCHALLER, *Handbuch des Vermögensverwaltungsrechts*, 2013, N 454, 464; HANS PETER WALTER, *Prozessuale Aspekte beim Streit zwischen Kunden und Vermögensverwalter*, ZSR 2008 I 99, S. 113-114). Die Unterstellung des Anlageberatungsvertrags unter das Auftragsrecht führt bei einer Verletzung der Aufklärungs- und Beratungspflicht nach Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR ebenfalls zu einem Anspruch auf das Erfüllungsinteresse (positive Interesse) (BGE 144 III 155 E. 2.2 S. 157-158; BGer 4A\_374/2018 vom 23. September 2018 E. 3.5; GUTZWILLER, *Rechtsfragen*, a.a.O., S. 251-252; DERS., *Schadensstiftung und Schadensberechnung bei pflichtwidriger Vermögensverwaltung und Anlageberatung*, SJZ 101 [2005] 357, S. 361-362). Sowohl beim Vermögensverwaltungs- als auch beim Anlageberatungsverhältnis hat der Anspruchsteller deshalb darzulegen, wie sich das relevante Vermögen bei einer pflichtgemässen Anlage bzw. Beratung entwickelt hätte (BGer 4A\_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3.2; 4A\_45/2014 vom 19. Mai 2014 E. 2.4.3; 4C.295/2006 vom 30. November 2006 E. 5.2.2), weshalb der Schaden

nicht aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Anlagebetrag und dem verbleibenden Wert der Anlage zu berechnen ist (BGer 4A\_374/2018 vom 23. September 2018 E. 3.5; GUTZWILLER, AJP 2000, a.a.O., S. 64). Dazu hat er darzulegen und soweit möglich zu belegen, dass er eine bestimmte Investition getätigt hätte (BGer 4A\_539/2014 vom 7. Mai 2015 E. 3.5).

Hinsichtlich des Schadens verweist der Kläger auf seine unter dem Titel des Erfüllungsanspruchs vorgenommene Quantifizierung (act. 1 Rz. 184). Schadenersatzrechtlich stellt dies lediglich das negative Interesse dar. Für die Zusprechung von Schadenersatz fehlt es an einer dem positiven Interesse entsprechenden Schadenssubstantiierung. Der Kläger legt insbesondere nicht dar, welchen Verlauf sein Vermögen bei pflichtkonformem Verhalten der Beklagten genommen hätte. Damit ist ein auf Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR gestützter Eventualanpruch des Klägers abzuweisen.

## 2.5. Ergebnis

Die Klage ist abzuweisen.

## 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### 3.1. Streitwert

Gemäss Art. 91 Abs. 1 ZPO bestimmt das Rechtsbegehren den Streitwert; Zinsen, Kosten und allfällige Eventualbegehren sind nicht hinzuzurechnen. Auf eine Fremdwährung lautende Rechtsbegehren sind zum Umrechnungskurs am Tag der Rechtshängigkeit umzurechnen (BGE 63 II 34 S. 35; BGer 4A\_274/2011 vom 3. November 2011 E. 1 = SJ 2012 I 160). Aufgrund der am Tag der Anhängigmachung vom 9. Mai 2017 geltenden Umrechnungskurse ergeben sich für die einzelnen Rechtsbegehren folgende Werte:

EUR	28'001'783.50	zu	EUR/CHF 1.08797	ergibtCHF
	30'465'100.39			
USD	6'135'525.27	zu	USD/CHF 0.99293	ergibtCHF
	6'092'147.11			



se direkt der Beklagten auszubezahlen. Für den ungedeckt gebliebenen Betrag ist die Beklagte zur Nachforderung berechtigt.

**Das Handelsgericht erkennt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 250'000.00.
3. Die Kosten werden dem Kläger auferlegt und vorab aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 340'000.00 zu bezahlen.  
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die vom Kläger geleistete Sicherheit für die Parteientschädigung von der Obergerichtskasse direkt der Beklagten auszubezahlen. Für den ungedeckt gebliebenen Betrag ist die Beklagte zur Nachforderung berechtigt.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Obergerichtskasse.
6. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 36'613'191.80.

Zürich, 27. September 2019

Handelsgericht des Kantons Zürich

Präsident:

Gerichtsschreiber:

Roland Schmid

Jan Busslinger